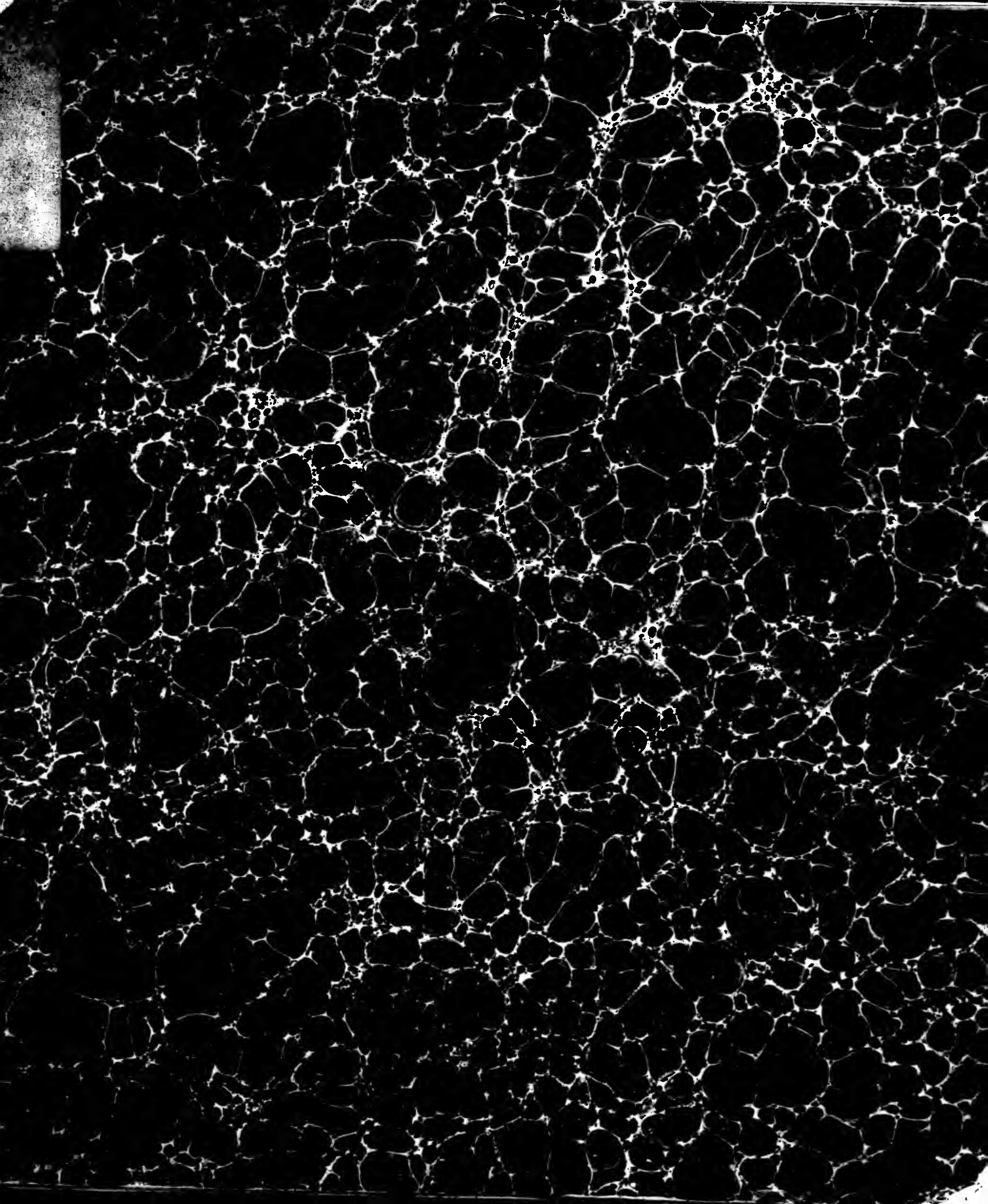
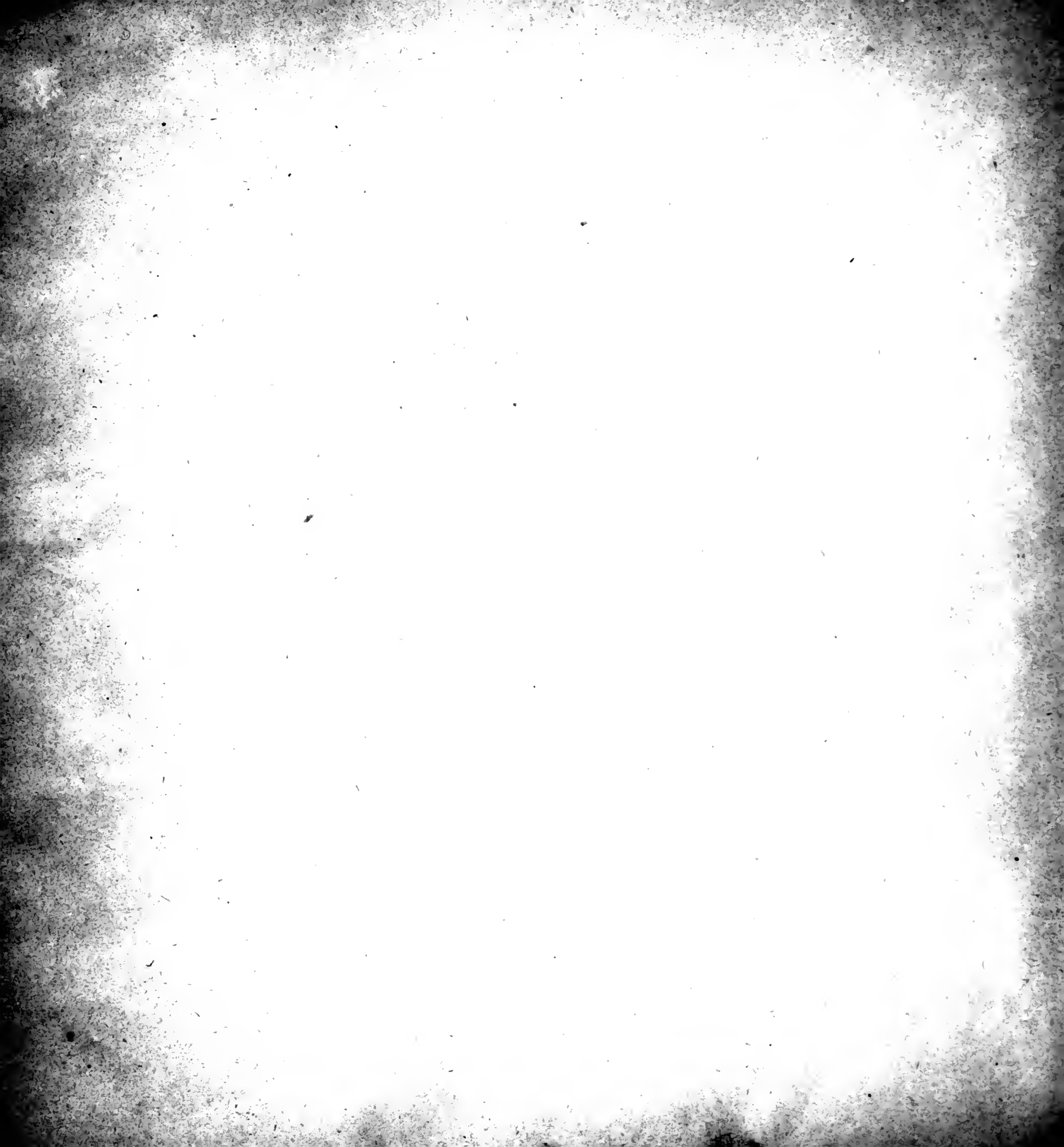
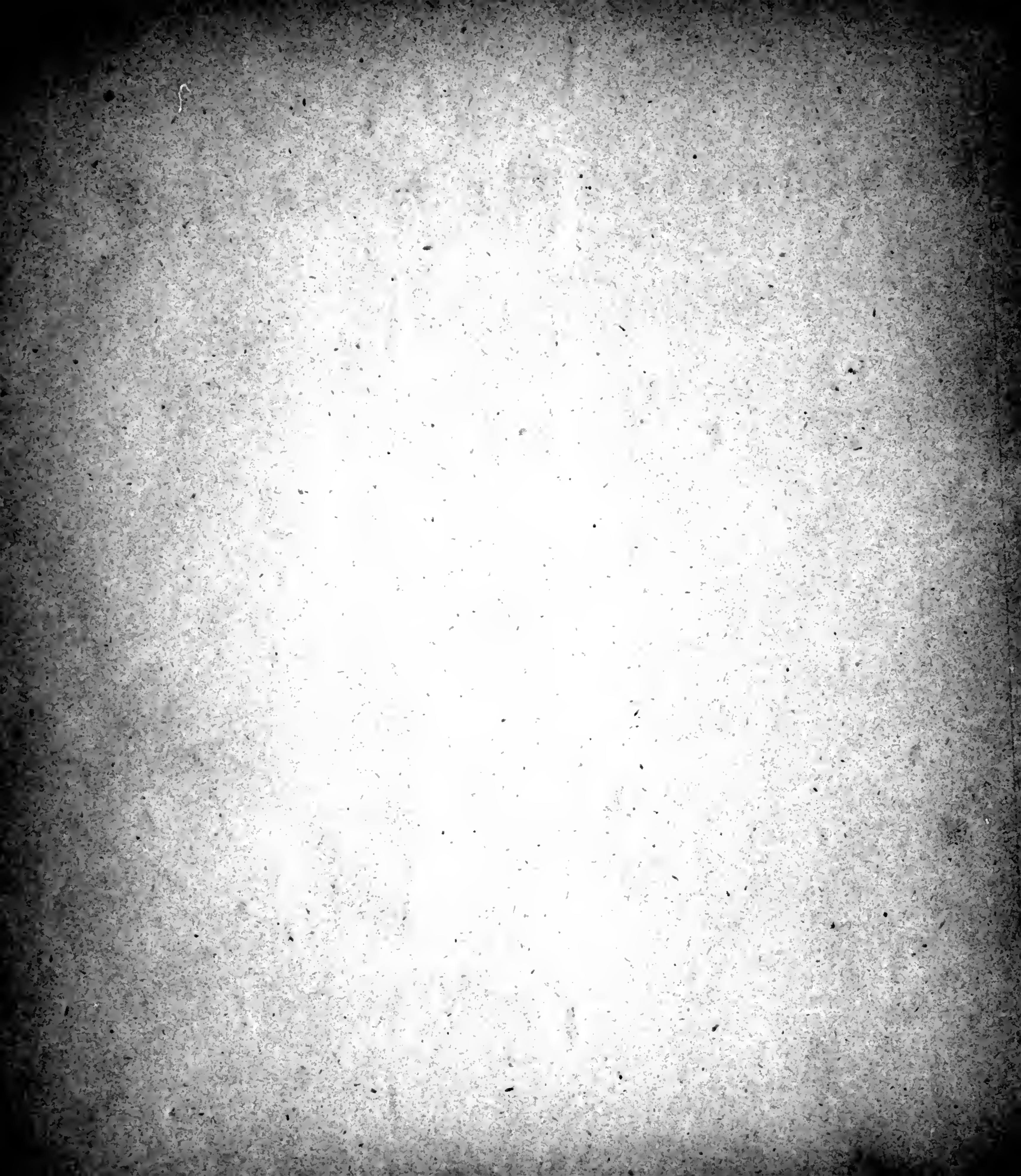



OJ
INTER FOLIA FRVCTVS





PROGRAMM

der

Kantonsschule in Zürich.



1864.

Inhalt:

Zu Lysias. Von Dr. J. Frey, Professor.
Unterrichtsplan.
Chronik und Statistik des Schuljahres 1863—64.



ZÜRICH.

Druck von Zürcher & Furrer.

1864.



Zu Lysias.

An Herrn Professor Dr. R. Rauchenstein in Aarau.

Sie erhalten hier, hochgeehrter Herr! eine neue Folge von Beiträgen zu Ihrem Lysias. Die Freundlichkeit, mit welcher Sie meine früheren Mittheilungen aufgenommen und mich zur Fortsetzung derselben aufgefordert haben, machte es mir zur angenehmen Pflicht, was mir etwa bei der Behandlung dieses Schriftstellers in der Schule ein- und auffallen mochte, zu diesem Zwecke aufzuschreiben. Eben war ich im Begriff, diese Notizen genauer zu prüfen und zu sichten, um Ihnen, was davon brauchbar wäre, zu beliebiger Benutzung für die ohne Zweifel in naher Aussicht stehende vierte Ausgabe Ihrer »Ausgewählten Reden des Lysias« zu übersenden: da erhielt ich den Auftrag, die übliche wissenschaftliche Zugabe zu unserm Programm zu liefern, welches von nun an wieder auf den Anfang des Schulkurses, und nicht mehr, wie seit einer Reihe von Jahren, mehrere Monate post festum erscheinen solle. Da ich es selbst billigen musste, dass unser Kantonsschulprogramm seinen mit grosser Beharrlichkeit, aber doch ohne alle Aussicht auf Erfolg geführten Wettkampf mit dem Universitätsprogramm um die Posteriorität des Erscheinens wieder aufgebe, so lag mir daran, zu verhüten, dass nicht durch mein Verschulden die Ausführung dieses löblichen Vorhabens unmöglich gemacht werde. Es ist natürlich, dass ich unter diesen Umständen nach dem Nächsten griff, und die Ihnen zugedachten, der Hauptsache nach, wenigstens in den Resultaten, schon so ziemlich fertigen Beiträge zur Kritik und Erklärung des Lysias hiefür zu verwenden beschloss. Ich halte es übrigens für ganz richtig, wenn in solchen Schulprogrammen Ergebnisse behandelt werden, die, zum Theil aus der Schule hervorgegangen, wieder zunächst der Schule nützlich sein wollen; zudem hoffe ich, dass einige meiner Bemerkungen sich der Veröffentlichung nicht unwürdig erweisen dürften.

So schicke ich Ihnen denn statt eines geschriebenen diesmal einen gedruckten Brief, und bitte Sie, denselben als einen Beweis der vielfachen Anregung zu betrachten, welche auch ich aus Ihrer trefflichen Bearbeitung des Lysias geschöpft habe; — zugleich als ein öffentliches Zeugniss meines Dankes für die freundliche Gesinnung, welche Sie mir schon vor fast zwanzig Jahren, als ich unter Ihrem einsichtigen und für die aargauische Kantonsschule so gesegneten Rektorat meine Lehrthätigkeit begann, in hohem Grade bewiesen und bis zur Stunde bewahrt haben.

Ich folge bei meiner Besprechung derjenigen Ordnung, in welcher die Reden in Ihrer Ausgabe enthalten sind, und beginne mit:

XII, § 25.

Ἀπήγαγες Πολέμαρχον ἢ οὔ; — Τὰ ὑπὸ τῶν ἀρχόντων προσταχθέντα δεδιὼς ἐποίουν. — Ἦσθα δ' ἐν τῷ βουλευτηρίῳ, ὅτε οἱ λόγοι ἐγίγνοντο περὶ ἡμῶν; — Ἦν. — Πότερον συνηγόρευες τοῖς κελεύουσιν ἀποκτεῖναι ἢ ἀντέλεγες; — Ἀντέλεγον. — Ἵνα ἀποθάνωμεν; — Ἵνα μὴ ἀποθάνητε. — Ἡγούμενος ἡμᾶς ἄδικα πάσχειν ἢ δίκαια; — Ἄδικα.

Diese Stelle enthält eine geschickt angelegte und mit Erfolg durchgeführte gerichtliche Erotesis. Lysias macht von dem jeder Partei zustehenden Rechte Gebrauch, vor dem Gericht an die Gegenpartei sachbezügliche Fragen zu stellen, auf welche diese zu antworten gehalten war [1]). Hiebei gelingt es ihm, dem Eratosthenes gerade diejenigen Geständnisse zu entlocken, auf denen er seine weitere Deduction in gewünschter Weise aufbauen kann. Es gehört zwar die vorliegende Fassung dieser Erotesis mit Bezug auf den Wortlaut der einzelnen Fragen und Antworten und der daraus abgeleiteten Beweisführung nach meiner Ueberzeugung der spätern Redaction an, welche Lysias seiner Rede wenigstens in diesen Theilen bei einer nachherigen Ausarbeitung gegeben zu haben scheint. Denn wenn auch der Redner aus der Anakrisis wissen konnte, auf was für Punkte der Angeklagte seine Verteidigung der Hauptsache nach stützen werde, so tragen doch diese speciellen Fragen und Antworten wegen ihrer gegenseitigen materiellen und formellen Bedingtheit allzusehr das Gepräge reiflicher Meditation und ruhiger Ausfeilung, als dass angenommen werden könnte, diese Scene habe bei der Gerichtsverhandlung selbst einen so glatten Verlauf genommen. Zudem bezieht sich der Schuldbeweis, welchen Lysias führt, zum Theil auf die vorliegenden Antworten nicht bloss ihrem Sinne, sondern auch ihrer Form nach, welche Lysias unmöglich zum Voraus sicher wissen konnte; somit konnte er auch erst nachträglich die betreffenden Partien der Rede in die fertige Redaction bringen, in welcher dieselben uns vorliegen [2]). Sachlich aber entspricht die letztere unzweifelhaft dem wirklichen Vorgang, welcher, wenn er wörtlich nicht so war wie ihn der Redner gibt, doch so sein konnte.

---

1) *Ἀπόκριναι, ὦ 'γαθέ· καὶ γὰρ ὁ νόμος κελεύει ἀποκρίνεσθαι* — sagt Sokrates zu Meletos in Plat. Apol. p. 25, D. Wie der ganzen Apologie, so liegt auch im Besondern diesem Zwiegespräch des Sokrates mit seinem Ankläger die Fiction einer Gerichtsverhandlung zu Grunde. Nur dadurch, dass Plato das Institut der gerichtlichen Erotesis als äussere Form benutzen konnte, war es ihm möglich, in der Apologie uns ein so treffliches Bild des für die sokratische Lehrweise charakteristischen *διαλέγεσθαι* und *ἐξετάζειν* vorzuführen, jenes Verfahrens, durch welches sich Sokrates den Hass der Athener und mittelbar die Anklage zugezogen (p. 23. cap. IX und X).

2) Spuren dieses, übrigens in der Natur der Sache liegenden Verfahrens finden sich auch anderwärts. So beschwert sich Lys. VII. §§ 2 und 3 der Angeschuldigte darüber, dass die Ankläger ihre ursprüngliche Klage, wie sie in der schriftlichen Eingabe lautete, erst heute noch bei der Schlussverhandlung abgeändert hätten, so dass er nicht früher als die Richter selbst erfahren habe, was für eine Handlung ihm zur Last gelegt werde. Das stand doch wol auch nicht ursprünglich schon in der von Lysias für den Angeklagten verfassten und von diesem auswendig gelernten Rede.

Die Hauptfrage des Lysias, ob Eratosthenes den Polemarchos gefangen abgeführt oder nicht, bejaht jener, weil er die notorische Thatsache nicht leugnen kann; aber er bejaht sie, ganz bezeichnend, nur mittelbar, in der Form einer Entschuldigung: »ich vollzog den Befehl der Regierung aus Furcht vor ihrem Zorne im Fall des Ungehorsams.« Weiter gibt er zu, dass er an der Beratung dieser Massregel Theil genommen, behauptet aber, derselben sich widersetzt zu haben: *ἀντέλεγον.*

Hierauf folgt die Frage *ἵνα ἀποθάνωμεν;* so lautet die handschriftlich beglaubigte Lesart. Sie schreiben *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν;* nach der Vulgate. In der zweiten Ausgabe hatten Sie auf Herm. Sauppe's Bemerkung, dass *μή* im Cod. Pal. X fehle, dies Wort eingeklammert, mit der Note: »Nach Analogie der übrigen Fragen sollte es heissen *ἵνα ἀποθάνωμεν ἢ μή;* dasselbe leistet aber auch die Lesart des X, da die bestimmte Antwort *ἵνα μὴ ἀποθάνητε* bezweckt wird, von der § 26 der gehörige Nutzen gezogen werden soll.« In der neuesten Ausgabe sind aber die Klammern wieder weggefallen, denn »nach *ἀντέλεγες* [*ἀντέλεγον*?] konnte er nicht mehr fragen *ἵνα ἀποθάνωμεν;* sondern musste *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν;*« Auch die Züricher-Herausgeber der Oratores Attici, ferner Westermann und Scheibe in ihren Ausgaben des Lysias schreiben *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν;* — letzterer ebenfalls mit der Begründung (Præfat. p. XXVII): »*μή* necessarium est ob id quod præcedit *ἀντέλεγον.*«

Ich würde Ihnen und Scheibe beistimmen, wenn Sie sagen würden: »nach *ἀντέλεγον* konnte Eratosthenes nicht mehr antworten *ἵνα ἀποθάνητε,* sondern musste antworten *ἵνα μὴ ἀποθάνητε.*« Anders aber verhält es sich mit der Frage des Anklägers. Dieser durfte freilich noch fragen *ἵνα ἀποθάνωμεν;* und es lässt sich sogar für diese Form der Frage gegenüber der negativen mit Grund sagen, dass die Antwort *ἵνα μὴ ἀποθάνητε,* welche ja, mochte die Frage so oder anders gestellt werden, wegen *ἀντέλεγον* notwendig erfolgen musste, um so schärfer und nachdrücklicher hervortrat, wenn dieselbe dem Befragten nicht durch die entsprechende Form der Frage zum Voraus auf die Zunge gelegt war; das *μή* muss in der Antwort mit stärkerem Nachdruck gesprochen werden, wenn es in der Frage fehlt, als wenn es schon in dieser gestanden; und es muss zugleich der Befragte ganz von sich aus, ohne eine Spur von Suggestion, erklären, die Tödtung des Polemarchos sei nicht von ihm beabsichtigt worden, denn — die Antwort auf die hierauf weiter gestellte, letzte Frage — er habe ihn für unschuldig gehalten. Danach erscheint die Lesart *ἵνα ἀποθάνωμεν* als zulässig, und gegenüber dem Vorschlag *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν* sogar als vorzüglicher, weil die Stelle durch Aufnahme des *μή* an Schärfe und Nachdruck verliert.

Nichtsdestoweniger halte ich die Lesart der Handschrift für verdorben. Sie hatten gewiss Recht, wenn Sie in der Note zu Ihrer zweiten Ausgabe andeuteten, dass die Analogie mit den andern, unmittelbar vorhergehenden und nachfolgenden Fragen (*πότερον συνηγόρευες ἢ ἀντέλεγες;* — *ἄδικα ἢ δίκαια;*) auch bei dieser eine vollständige Doppelfrage erwarten lasse. Die Doppelfrage empfiehlt sich aber nicht bloss von dieser formalen Seite; sie hebt zugleich alle übrigen, theils gegen *ἵνα ἀποθάνωμεν,* theils gegen *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν* laut gewordenen Bedenken. Einerseits kommt dieselbe nach der vorangegangenen Behauptung *ἀντέλεγον* nicht unerwartet, was Ihnen

und Scheibe an der Lesart ἵνα ἀποθάνωμεν nicht gefallen hat; anderseits greift die Doppelfrage der Antwort in keiner Richtung vor, was nach meinem Gefühl durch die Frage ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν geschieht. Letzteres vermeidet der Redner absichtlich in der ganzen Erotesis; er fragt ruhig und bestimmt, ohne den Befragten weder auf ein Ja noch auf ein Nein hinzustossen. Also wollen wir die Doppelfrage herstellen, aber nicht bloss mit ἢ μή, sondern in ihrer vollständigen Form, wie sie auch in den beiden andern zunächst stehenden Doppelfragen angewendet ist, und wie sie am leichtesten zu ἵνα ἀποθάνωμεν verderbt werden konnte. Glauben Sie nicht auch, Lysias habe geschrieben: ἵνα ἀποθάνωμεν ἢ ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν;

Dass sich, wie überall, so auch in den Handschriften (oder richtiger gesagt: in der Handschrift) des Lysias solche durch Abirren des Auges von einem Wort auf dessen gleichlautende Wiederholung entstandene Lücken finden, versteht sich von selbst und ist durch mehr als Ein Beispiel erwiesen. Um nur auf einen seit dem Erscheinen Ihrer dritten Auflage erledigten Fall hinzuweisen, so finde ich mit Ihnen (Neue Jahrbb. für Philol. und Pædagog. LXXXI. S. 330), dass Westermann (Quæstionum Lysiac. pars I. p. 14) die Worte des Lysias XIII, § 37 in vortrefflicher Weise so restituiert hat: τὴν δὲ ψῆφον οὐκ εἰς καδίσκους ἀλλὰ φανερὰν ἐπὶ τὰς τραπέζας ταύτας ἔδει τίθεσθαι, τὴν μὲν καθαιροῦσαν ἐπὶ τὴν προτέραν, τὴν δὲ σῴζουσαν ἐπὶ τὴν ὑστέραν, während die Handschrift nur τὴν μὲν καθαιροῦσαν ἐπὶ τὴν ὑστέραν gibt, und dass durch diese Emendation alle früheren Herstellungsversuche dahinfallen.

XII, § 27.

Καὶ μὴν οὐδὲ τοῦτο εἰκὸς αὐτῷ πιστεύειν, εἴπερ ἀληθῆ λέγει φάσκων ἀντειπεῖν, ὡς αὐτῷ προσετάχθη· οὐ γὰρ δή που ἐν τοῖς μετοίκοις πίστιν παρ' αὐτοῦ ἐλάμβανον. ἔπειτα τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν προσταχθῆναι, ἢ ὅστις ἀντειπών γε ἐτύγχανε καὶ [τὴν] γνώμην ἀποδεδειγμένος; τίνα γὰρ εἰκὸς ἦν ἧττον ταῦτα ὑπηρετῆσαι ἢ τὸν ἀντειπόντα οἷς ἐκεῖνοι ἐβούλοντο πραχθῆναι;

So lautet die Stelle in der Handschrift, abgesehen von προσετάχθη, einer Emendation Reiske's für das handschriftliche ἐτάχθη, und von ἧττον (vor ταῦτα), was Canter statt des sinnlosen πίστιν der Handschrift vorgeschlagen. Scheibe's ἐναντίαν vor γνώμην statt des von Pertz eingefügten τὴν entspricht dem Sinne, ist aber wol nicht notwendig, da durch das unmittelbar vorhergehende ἀντειπών die γνώμη hinreichend bestimmt ist.

Sie haben nun aber im Weiteren für das handschriftliche ἔπειτα τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν προσταχθῆναι in den Text aufgenommen ἐπεὶ τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν προσταχθῆναι, und begründen diese Aenderung folgendermassen: »Kein dem ersten coordinierter zweiter Grund wird angegeben, sondern vielmehr nur der erste entwickelt. Der Syllogismus ist folgender: An den Metöken konnten sie seine Zuverlässigkeit nicht erproben wollen; denn es war widersinnig, einen Widersacher der Massregel mit der Vollziehung zu beauftragen, weil sie riskierten, dass ein solcher ihnen den reichen Fang entschlüpfen liesse.« Dieselbe Auffassung liegt auch dem ἐπεί τοι zu Grunde, welches Westermann

und Scheibe nach Taylor's Vorgang statt ἔπειτα in den Text ihrer Ausgaben gesetzt haben, während die Züricher-Herausgeber an ἔπειτα keinen Anstoss nahmen.

Dass Ihr Syllogismus und die Aenderung von ἔπειτα in ἐπεί oder ἐπεί τοι richtig sei, bezweifle ich auch jetzt noch, nachdem Sie gegenüber meinen Ihnen schon vor mehreren Jahren mitgetheilten Bedenken Ihre Ansicht theils in Ihrer brieflichen Antwort an mich, theils auch in Ihrer neuesten Ausgabe festgehalten haben. Ich erlaube mir daher, die Stelle nun etwas ausführlicher zu behandeln; vielleicht dass ich Sie doch noch zu überzeugen im Stande bin.

Die beiden Sätze τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν — ἐβούλοντο πραχθῆναι enthalten unbestreitbar einen Grund für die Unwahrscheinlichkeit der Behauptung, dass die Verhaftung des Polemarchos dem Eratosthenes von den Dreissig aufgetragen worden sei; also einen Grund zu dem ersten Satze unserer Stelle: καὶ μὴν οὐδὲ τοῦτο εἰκὸς αὐτῷ πιστεύειν, εἴπερ ἀληθῆ λέγει φάσκων ἀντειπεῖν, ὡς αὐτῷ προσετάχθη. Nicht aber enthalten jene beiden Sätze einen Grund zu dem unmittelbar vorhergehenden Gedanken οὐ γὰρ δή που ἐν τοῖς μετοίκοις πίστιν παρ' αὐτοῦ ἐλάμβανον, was man doch erwarten sollte, wenn man jene mit diesem durch ἐπεί verbunden sieht. Das ist es hauptsächlich, was mir an ἐπεί nicht gefällt. Wenn man nach Ihrer Schreibung liest: »Sie wollten doch wol nicht seine Zuverlässigkeit an den Metöken erproben. Denn (ἐπεί) wem hätte der Auftrag unpassender gegeben werden können, als dem, welcher [der Massregel] widersprochen und seine [entgegengesetzte] Gesinnung an den Tag gelegt hatte?« — so kann man sich nicht erwehren, anzuhalten und zu fragen: Wie so war es denn unpassend, ihm diesen Auftrag zu geben, wenn man bei dem Anlass seine Zuverlässigkeit auf die Probe stellen wollte? Im Gegentheil: gerade wenn man die Zuverlässigkeit eines Menschen erproben will, ist es sehr zweckmässig, ihm einen Auftrag zu geben, der ihm persönlich nicht behagt; nur an der prompten Ausführung eines missbeliebigen Auftrags erkennt man den zuverlässigen und pflichttreuen Mann.

Lesen wir dann noch den folgenden Satz τίνα γὰρ εἰκὸς ἦν ἧττον ταῦτα ὑπηρετῆσαι ἢ τὸν ἀντειπόντα οἷς ἐκεῖνοι ἐβούλοντο πραχθῆναι; dazu, so finden wir, dass es allerdings möglich ist, diese drei Sätze οὐ γὰρ δή που — πραχθῆναι in die Form Ihres Syllogismus zu bringen und dadurch das ἐπεί einigermassen zu erklären. Aber ungezwungen geht es auch jetzt noch nicht. Die Schlussfolgerung, welche sich bei dieser Auffassung ergibt, lautet in ihrer kürzesten Form: »Weil es widersinnig ist, dem Widersacher einer Massregel die Ausführung derselben zu übertragen, so haben die Dreissig doch wol nicht bei diesem Anlass die Zuverlässigkeit des Eratosthenes erproben wollen.« Das ist aber ein schiefes Raisonnement. Nach meiner Ansicht, und wenn man das handschriftliche ἔπειτα stehen lässt, sagt Lysias: »Weil es widersinnig ist, dem Widersacher einer Massregel die Ausführung derselben zu übertragen, so haben die Dreissig dem Eratosthenes, welcher sich bei der Beratung gegen die Massregel ausgesprochen, ohne Zweifel nicht den Auftrag gegeben, sie auszuführen.« Das ist eine logisch richtige und ungezwungene Schlussfolgerung.

Sie werden mir selbst zugeben, dass bei der Schreibung ἐπεί die Worte οὐ γὰρ δή που ἐν τοῖς μετοίκοις πίστιν παρ' αὐτοῦ ἐλάμβανον nicht nur ganz überflüssig, sondern geradezu störend in den

Zusammenhang hineintreten, weil der nun folgende grundbestimmende Satz diese unmittelbar vorhergehenden Worte ganz ignorieren und sich mit einem Sprung über dieselben hinweg auf den ersten Satz beziehen muss. Daher kommt es denn, dass (die Lesung ἐπεὶ vorausgesetzt) die ganze Periode erst dann klar wird, wenn man mit Weglassung der bezeichneten Worte schreibt: *Καὶ μὴν οὐδὲ τοῦτο εἰκὸς αὐτῷ πιστεύειν, εἴπερ ἀληθῆ λέγει φάσκων ἀντειπεῖν, ὡς αὐτῷ προσετάχθη. ἐπεὶ τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν προσταχθῆναι ἢ ὅσπερ ἀντειπών γε ἐτύγχανε καὶ τὴν γνώμην ἀποδεδειγμένος; τίνα γὰρ εἰκὸς ἦν ἧττον ταῦτα ὑπηρετῆσαι* u. s. f. So liesse sich nun freilich gegen ἐπεὶ nichts einwenden. Aber es wird niemandem einfallen, auf Streichung jener Worte anzutragen; denn sie selbst wieder schliessen sich ebenfalls ganz unverdächtig als Grundbestimmung an die unmittelbar vorhergehende Behauptung des Redners an, dass die Angabe des Eratosthenes, er habe den Polemarchos auf Befehl der Dreissig verhaftet, nicht glaublich sei.

Wenn sich nun aber an diesen ersten Satz unserer Stelle, zu dessen Begründung sich der Redner anschickt, die zwei folgenden Gedanken: einerseits *οὐ γὰρ δή που — ἐλάμβανον*, anderseits *τῷ ἧττον εἰκὸς ἦν* u. s. f., beide in ganz gleicher Weise passend als Gründe anschliessen, was hindert uns denn, sie als zwei coordinierte, von einander unabhängige Gründe jenes Satzes aufzufassen, welchem Verhältniss nicht zwar die Conjectur *ἐπεί*, aber die handschriftliche Lesart *ἔπειτα* entspricht? Was ist denn auszusetzen an folgender Deduction?

Und in Wahrheit auch das kann man ihm nicht glauben (vorausgesetzt, dass seine Behauptung, er habe widersprochen, wahr sei), dass es ihm von den Dreissig aufgetragen worden. Denn:

[Erstens:] *Die Dreissig wollten doch wol nicht an den Metöken seine Zuverlässigkeit erproben* [in welchem einzigen Falle es erklärlich wäre, dass sie ihn, einen Widersacher der Massregel, mit der Ausführung derselben beauftragt hätten. Allein dass die Dreissig diesen Zweck im Auge gehabt, ist von vorne herein so unglaublich, dass es selbst dem Eratosthenes nicht einfallen kann, das vorzubringen; um sichere Gewinnung des reichen Fanges war es ihnen zu thun, nicht um die Erprobung eines zweifelhaften Genossen auf die Gefahr hin, die ganze Beute zu verlieren. Dies liegt so klar auf der Hand, dass der Redner es mit Recht für überflüssig hält, auch nur ein Wort darüber zu verlieren. Es genügt, dieses Motiv auszusprechen, um es durch seine eigene Absonderlichkeit dahin fallen zu lassen. Da aber dieses Motiv das einzig gedenkbare ist, durch welches sich die Handlungsweise der Dreissig erklären liesse, so fällt mit demselben auch die zu widerlegende Behauptung des Eratosthenes, als ad absurdum geführt, dahin].

Sodann (*ἔπειτα*) *wem konnte es weniger angemessen aufgetragen werden, als dem, welcher dagegen gesprochen und seine Gesinnung an den Tag gelegt hatte? Denn von wem war vorauszusehen, dass er diesen Auftrag weniger gut ausführen werde als der, welcher* dem Vorhaben der Dreissig, um dessen Ausführung es sich nun eben handelte, *widersprochen hatte?*

Es ist mir erfreulich, seither wenigstens Einen gefunden zu haben, der sich ebenfalls des *ἔπειτα* annimmt. Francken sagt im Philologus XIX, S. 715: »In his *ἐπεί τοι* est ex emendatione; codex *ἔπειτα*, quod omnino ferri non posset, si in eodem pergeret argumento; sed omnino novi

quid affert; superioribus dixit, non facile futurum fuisse, ut lucrum, quod de metoecis sperabant, omnino in discrimen dedissent; tum, porro, inquit, quem minus consentaneum erat tale jussum accepturum, quam hunc qui oblocutus esset? Cum nimis gravis triginta viris erat res inquilinorum, ut ea uterentur ad alicujus fidem explorandam, tum hic in ea re suspectus.«

Ich wende mich nun zu einer andern Stelle der nämlichen Rede, wo sich wieder *ἔπειτα* und *ἐπεί* den Platz streitig machen. Doch ist nun das Verhältniss das umgekehrte: zu § 27 habe ich für ein handschriftliches *ἔπειτα* gegen ein unbefugtes *ἐπεί* das Wort geführt; im Folgenden werde ich ein handschriftliches *ἐπεί* gegen den Eindringling *ἔπειτα* in Schutz nehmen. Uebrigens steht meine Sache in diesem neuen Fall günstiger, weil ich Sie auf meiner Seite habe.

XII, §§ 38 und 39.

Οὐ γὰρ δὴ οὐδὲ τοῦτο αὐτῷ προσήκει ποιῆσαι, ὅπερ ἐν τῇδε τῇ πόλει εἰθισμένον ἐστίν, πρὸς μὲν τὰ κατηγορημένα μηδὲν ἀπολογεῖσθαι, περὶ δὲ σφῶν αὐτῶν ἕτερα λέγοντες ἐνίοτε ἐξαπατῶσιν, ὑμῖν ἀποδεικνύντες ὡς στρατιῶται ἀγαθοί εἰσιν, ἢ ὡς πολλὰς τῶν πολεμίων ναῦς ἔλαβον τριηραρχήσαντες, ἢ πόλεις πολεμίας οὔσας φιλίας ἐποίησαν· ἐπεὶ κελεύετε αὐτὸν ἀποδεῖξαι, ὅπου τοσούτους τῶν πολεμίων ἀπέκτειναν ὅσους τῶν πολιτῶν, ἢ ναῦς ὅπου τοσαύτας ἔλαβον ὅσας αὐτοὶ παρέδοσαν. ἢ πόλιν ἥντινα τοιαύτην προσεκτήσαντο οἵαν τὴν ὑμετέραν κατεδουλώσαντο.

Hier haben Sie, die Züricher-Herausgeber und Westermann an *ἐπεί* keinen Anstoss genommen, und Ihre Erklärung des Wortes (»*ἐπεί*, weil er die Behauptung, warum es dem Eratosthenes nicht *προσήκει*, begründen will«) scheint mir vollkommen zutreffend. Scheibe aber uud Kayser (Philologus XI, S. 165) vermuten, es sei statt *ἐπεί* zu lesen *ἔπειτα*, nach Scheibe's Bemerkung (Præfat. p. XXVIII) in der Bedeutung »hoc si iste facere instituerit, tum —«. Auch P. Rich. Müller hat noch in der neuesten Zeit *ἐπεί* für unstatthaft erklärt; er sagt nämlich (Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pædag. LXXXVII. S. 534): »Wenn man *ἐπεί* in der Bedeutung *denn sonst* nimmt, müsste man aus dem Vorigen das Gegentheil ergänzen: *wenn es ihm zukäme dies zu thun*, was keinen mit dem Folgenden sich vertragenden Sinn gibt; und zu supplieren: *wenn er dies thut*, ist zu hart. Auch andere Ergänzungen werden eine ähnliche Härte nicht vermeiden. Scheibe vermutet *ἔπειτα*. Ich ziehe jedoch eine unmittelbare Beziehung und Entgegnung auf die Worte *οὐ προσήκει* vor, und möchte deshalb schreiben: *ἐποίησαν· ἂν ταῦτ' εἴπῃ, κελεύετε* —, wie die Redner öfters einen Satz beginnen, in welchem sie, wie hier, eine etwaige Behauptung des Gegners, wodurch er sich verteidigen könnte, im Voraus zu entkräften suchen« — worauf er noch mehrere Beispiele dieser Wendung anführt. Dass Lysias so sprechen konnte, unterliegt keinem Zweifel; wol aber, dass er so sprechen musste. Freilich jene Bedeutungen und Beziehungen, welche Müller als die bei *ἐπεί* möglichen aufgestellt und widerlegt hat, sind gewiss falsch. Aber es ist nicht nötig, *ἐπεί* in der Bedeutung *denn sonst* zu nehmen, und vollends aus dem Vorhergehenden als Gegentheil zu ergänzen: *wenn ihm dies zukäme*, ist niemandem eingefallen; denn diese Ergänzung gibt allerdings

gar keinen Sinn. Man braucht aber auch nicht *wenn er das thun wollte* oder irgend etwas ähnliches zu ergänzen, weder in Gedanken, noch mit Scheibe's Aenderung *ἔπειτα*, noch mit Müller's *ἂν ταῦτ' εἴπῃ*· sondern *ἐπεί* heisst ganz einfach *denn*, und die von Müller mit Recht gewünschte unmittelbare Beziehung (nur nicht »Entgegnung«) auf die Worte *οὐ προσήκει* ist bereits vorhanden: der Satz mit *ἐπεί* ist der unmittelbare Grund zu *οὐδὲ τοῦτο αὐτῷ προσήκει* u. s. f. Der Zusammenhang ist nämlich folgender: »Es kommt ihm nicht zu, sich auf Verdienste um den Staat zu berufen; denn er hat keine,« — oder, wie sich der Redner mit mehr Kraft und Lebhaftigkeit ausdrückt: »denn fraget ihn, welches diese Verdienste seien: er wird keine aufweisen können.« Die von *κελεύετε αὐτὸν ἀποδεῖξαι* abhängigen Sätze *ὅπου — ἢ ναῦς ὅπου — ἢ πόλιν ἥντινα* — entsprechen den vorangehenden von *ἀποδεικνύντες* abhängigen *ὡς — ἢ ὡς — ἢ* — in der Weise, dass der Redner durch specielle Hinweisung auf die Sünden der Dreissig die Berufung auf Verdienste, welche sich Eratosthenes um den Staat erworben hätte, in ihrer Unstatthaftigkeit nachweist.

XIII, § 6.

Ἐν δὲ τῷ χρόνῳ τούτῳ οἱ βουλόμενοι νεώτερα πράγματα ἐν τῇ πόλει γίγνεσθαι ἐπεβούλευον, νομίζοντες κάλλιστον καιρὸν εἰληφέναι καὶ μάλιστα ἐν τῷ τότε χρόνῳ τὰ πράγματα ὡς αὐτοὶ ἠβούλοντο καταστήσεσθαι.

Die handschriftliche Lesart *καταστήσασθαι*, welche Sie wie die übrigen neuern Herausgeber im Texte beibehalten, ist wol nicht zu verteidigen. Nach derselben ist laut Ihrer Bemerkung *καὶ μάλιστα ἐν τῷ τότε χρόνῳ τὰ πράγματα ὡς αὐτοὶ ἠβούλοντο καταστήσασθαι* von dem vorhergehenden *κάλλιστον καιρὸν εἰληφέναι* abhängig und *καὶ μάλιστα* in der Bedeutung von *vel maxime* zusammenzufassen. Gegen letzteres liesse sich nichts einwenden, und der Vorschlag Reiske's, nach *μάλιστα* einzuschieben *ἐπιτήδειον*, welcher auf Beseitigung des *καὶ μάλιστα* (in der genannten Bedeutung) abzuzielen scheint, allerdings unnötig. Aber *καὶ μάλιστα ἐν τῷ τότε χρόνῳ — καταστήσασθαι* von *κάλλιστον καιρὸν εἰληφέναι* abhängig zu machen, geht nach meiner Ansicht nicht an. Denn es ist nicht richtig gesprochen: »sie glaubten, sie hätten *den gelegensten Zeitpunkt* getroffen, um *am ehesten in der damaligen Zeit* die Dinge nach ihrem Belieben einzurichten.« Dass diese beiden Sätze vielmehr einander coordiniert sind, ergibt sich eben aus den zwei einander entsprechenden Ausdrücken *κάλλιστον καιρόν* und *μάλιστα ἐν τῷ τότε χρόνῳ*. Diese Auffassung halte ich nicht nur für ungezwungener (wie Sie sich in der Note ausdrücken), sondern für die allein mögliche, so lange man nicht im zweiten Satze *καὶ μάλιστα ἐν τῷ τότε χρόνῳ* streicht, was freilich noch niemandem eingefallen ist. Dann aber ist die eine oder andere der beiden auch von Ihnen erwähnten Emendationen aufzunehmen: entweder nach Markland und Cobet *καταστήσεσθαι* für *καταστήσασθαι*, oder nach Emperius *μάλιστ' ἂν ἐν* für *μάλιστα ἐν*. Welchem von diesen beiden gleich ansprechenden Vorschlägen der Vorzug einzuräumen sei, ist schwer zu sagen; vom Standpunkt der grossen Zuversicht, von welcher die Oligarchen beseelt waren, würde sich der erstere mehr empfehlen.

XIII, § 83.

Οὐ γὰρ οἶμαι οὐδεμίαν τῶν τοιούτων ἀδικημάτων προθεσμίαν εἶναι, ἀλλ' ἐγὼ μὲν οἶμαι, εἴτ' εὐθὺς εἴτε χρόνῳ τις τιμωρεῖται, τοῦτον δεῖν ἀποδεικνύναι, ὡς οὐ πεποίηκε περὶ ὧν ἐστιν ἡ αἰτία. οὗτος τοίνυν τοῦτο ἀποφαινέτω, ἢ ὡς οὐκ ἀπέκτεινεν ἐκείνους, ἢ ὡς δικαίως, κακόν τι ποιοῦντας τὸν δῆμον τῶν Ἀθηναίων.

In dem kritischen Anhang Ihrer dritten Ausgabe liest man zu dieser Stelle die Bemerkung: »*τιμωρεῖται*. Joh. Frei vermutet *τιμωρεῖται αὐτόν*. Aber siehe XIII, § 3.« Da nun diese von Ihnen citierte Stelle mit der vorliegenden nichts gemein hat, als dass dort wie hier das mediale *τιμωρεῖσθαι* ohne Object steht, so wird, wer jene nachschlagen sollte, aus Ihrem »Aber« u. s. f. schliessen, ich habe lediglich an dem objectlosen *τιμωρεῖσθαι* Anstoss genommen. Dem ist aber, wie Sie wissen, nicht so; und darum hätte ich es vorgezogen, wenn Sie diese meine Vermutung ganz unerwähnt gelassen hätten. Weil sie nun aber doch einmal veröffentlicht ist, so werden Sie es nicht unpassend finden, wenn ich derselben hier auch meine Begründung nachschicke.

Die zunächst liegende und einfachste Auffassung der oben ausgeschriebenen Worte ist die, dass der ganze Gedanke von Anfang an bis *περὶ ὧν ἐστιν ἡ αἰτία* allgemein gehalten und der Sinn folgender sei: »Ich glaube nämlich nicht, dass es eine Verjährung für solche Verbrechen gebe, sondern ich glaube, möge einer nun sofort oder erst im Verlauf der Zeit zur Verantwortung gezogen werden, so müsse dieser (natürlich der zur Verantwortung gezogene) beweisen, dass er nicht verübt, was ihm schuldgegeben wird.« Und jetzt erst scheint die Rede mit *οὗτος τοίνυν* speciell auf Agoratos überzugehen: »Dieser demnach soll nachweisen, entweder dass er jene nicht getödtet, oder dass sie den Tod verdient hatten.« Diese Auffassung drängt sich dem unbefangenen Leser in erster Linie auf, weil sich *τοῦτον* am einfachsten auf das vorhergegangene *τὶς* beziehen lässt, namentlich jedoch, weil *οὗτος τοίνυν τοῦτο ἀποφαινέτω* doch ungezwungen nur als Uebergang vom allgemeinen zu dem besonderen, jetzt vor den Schranken stehenden Angeklagten betrachtet werden kann. Nun scheint aber dieser Erklärung der Umstand im Wege zu stehen, dass das Verbum *τιμωρεῖσθαι* unmittelbar vorher in *ὅτι πολλῷ χρόνῳ ὕστερον τιμωρούμεθα* und wenige Zeilen weiter unten noch zweimal in *εἰ δὲ πάλαι δέον τιμωρεῖσθαι ὕστερον ἡμεῖς τιμωρούμεθα* in medialem, nicht in passivischem Sinne gebraucht ist, wodurch wir zu der Annahme gedrängt werden, auch in der vorliegenden Stelle sei *τιμωρεῖται* medial zu verstehen. Daraus folgt dann, dass *τοῦτον* sich nicht auf *τὶς* beziehen kann, sondern *τὶς* noch allgemein irgend einen *Kläger*, *τοῦτον* aber speciell den *angeklagten* Agoratos bezeichnet, somit schon hier die Rede mit Bezug auf die Person des Angeklagten vom Allgemeinen zum Besondern übergeht. Da jedoch hier ein solcher Uebergang durch nichts angedeutet ist, wol aber unten bei *οὗτος τοίνυν* sehr stark, so wollte ich dem richtigen Verständniss dadurch zu Hülfe kommen, dass ich vorschlug dem *τιμωρεῖται* ein Object zu geben, und vermutete, es möchte vor oder nach *τοῦτον* ausgefallen

sein *αὐτόν*, Lysias also *εἴτ' εὐθὺς εἴτε χρόνῳ τις τιμωρεῖται αὐτόν, τοῦτον δεῖν ἀποδεικνύναι* oder *εἴτ' εὐθὺς εἴτε χρόνῳ τις τιμωρεῖται τοῦτον, αὐτὸν δεῖν* [oder *δεῖν αὐτὸν*] *ἀποδεικνύναι* geschrieben haben. — Auf diese meine Bemerkungen hin haben Sie sich dann in der dritten Auflage dahin ausgesprochen: *τιμωρεῖται* sei medial zu verstehen, *εἴτε — τιμωρεῖται* gehöre noch zum allgemeinen Gedanken, jedoch so, dass schon unter *τὶς* der Sprecher sich selbst verstehe, und unvermerkt der Nachsatz den concreten Fall bezeichne, *τοῦτον* also auf Agoratos gehe. Hiebei verweisen Sie auf Demosth. XLIV, 28: *διόπερ οἶμαι ὑμᾶς δεῖν βοηθεῖν τοῖς μὴ πλεονεκτῆσαί τι βουλομένοις, ἀλλ' ἀγαπῶσιν, ἐάν τις ἡμᾶς τῶν νόμων ἐᾷ τυγχάνειν.*

Sie gehen sonach in der medialen Auffassung des *τιμωρεῖται* mit mir einig, halten aber meine Vermutung, durch welche ich dieselbe stützen wollte, für überflüssig. Ich gestehe gern, dass auch mir diese Vermutung nicht genügt, weil sie einerseits nicht absolut notwendig ist, anderseits doch nicht ganz zum Ziele führt. Zwar dass durch die Vergleichung von Demosth. XXIV, § 28 und Lys. XIII, § 3 die oben auseinandergesetzten Schwierigkeiten und Unebenheiten unserer Stelle erklärt und gehoben seien, möchte ich noch bezweifeln. Denn in den Worten des Demosthenes macht sich der Uebergang von dem allgemeinen *τοῖς μὴ πλεονεκτῆσαι — ἀλλ' ἀγαπῶσιν* zu dem bestimmten *ἡμᾶς* jedenfalls nicht so »unvermerkt« wie in den vorliegenden Worten des Lysias; ein Missverständniss wenigstens ist gar nicht gedenkbar. Bei Lys. XIII, § 3 aber (*ἐγὼ οὖν, ἄνδρες δικασταί, δίκαιον καὶ ὅσιον ἡγοῦμαι εἶναι καὶ ἐμοὶ καὶ ὑμῖν ἅπασι, τιμωρεῖσθαι καθ' ὅσον ἕκαστος δύναται*) hat das Fehlen des Objectes zu *τιμωρεῖσθαι* auch nicht die mindeste Unklarheit zur Folge: es ist ja gar nicht möglich, dass jemand anders gemeint sei als der angeklagte Agoratos. Aber ich will Ihnen zugeben, es liege in unserer Stelle nichts anstössiges, und mir etwa vorstellen, es sei beim lebendigen Vortrage die Unklarheit dadurch beseitigt worden, dass der Sprecher bei *τοῦτον* irgendwie auf den anwesenden Agoratos hingedeutet und so den sonst nicht bemerkbaren Uebergang markiert habe, so dass ein Object zu *τιμωρεῖσθαι* entbehrlich wurde. Zugegeben also, Sie haben Recht, was soll dann einige Worte später noch einmal das hervorhebende *οὗτος τοίνυν*, als gälte es jetzt erst, auf den speciellen Angeklagten Agoratos zu kommen, während dies schon bei *τοῦτον* geschehen ist? Diese Betonung der Person ist ja nicht noch einmal nötig; sondern, wenn etwas betont werden sollte, so war (vorausgesetzt, unsere Erklärung der Worte *τιμωρεῖται, τοῦτον* sei richtig) hier bloss noch der Uebergang vom Allgemeinen zum Besondern mit Bezug auf die durch den Agoratos zu entkräftenden Anklagepunkte zu betonen, so dass man statt *οὗτος τοίνυν* eher *οὕτω τοίνυν* (*demgemäss also*) oder etwas ähnliches erwarten sollte. Aber auch dieses *οὕτω* ist neben *τοίνυν* überflüssig. — Oder soll etwa in dem wiederholten Hindeuten auf die Person des Agoratos eine besondere Schärfe liegen?

Ich schliesse mit der Bitte, Sie möchten mich demnächst schriftlich oder mündlich über Ihre Anschauungsweise vollends aufklären. Ohne die Veranlassung, welche Sie mir durch Ihre im Eingang erwähnte Notiz gegeben haben, wäre ich hier auf diese Frage gar nicht noch einmal eingetreten.

XVI, §§ 6 und 7.

Ἐκεῖνος δ' ἐστὶν ἔλεγχος μέγιστος· ἐπειδὴ γὰρ κατήλθετε, ἐψηφίσασθε, τοὺς φυλάρχους ἀπενεγκεῖν τοὺς ἱππεύσαντας, ἵνα τὰς καταστάσεις ἀναπράξητε παρ' αὐτῶν. ἐμὲ τοίνυν οὐδεὶς ἂν ἀποδείξειεν οὔτ' ἀπενεχθέντα ὑπὸ τῶν φυλάρχων οὔτε παραδοθέντα τοῖς συνδίκοις οὔτε κατάστασιν παραλαβόντα.

Mantitheos, welcher in den Rat geloost worden, wird in der Dokimasie als dieses Amtes unwürdig angegriffen, weil er unter den Dreissig Reiter gewesen sei. Die athenische Reiterei hatte sich nämlich unter der Herrschaft der Dreissig dermassen dieser oligarchischen Regierung ergeben bewiesen, dass sie sich dadurch dem Volke in hohem Grade verhasst machte, und dieses nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung beschloss, diejenigen, welche unter den Dreissig Reiterdienste gethan, sollten die Katastasis, das Bestallungsgeld, welches jeder Reiter bei seiner Aufnahme in das Corps vom Staate ausbezalt erhielt, wieder zurückerstatten, weil sie sich um den Staat schlecht verdient gemacht hätten — eine Censur, welche erst und einzig bei diesem Anlass ausserordentlicher Weise geübt worden zu sein scheint. Zur Ausführung dieses Volksbeschlusses musste jeder der zehn Phylarchen den mit der Eintreibung der Katastasis beauftragten Syndiken ein Verzeichniss der Reiter seiner Phyle einreichen, welche offiziellen Verzeichnisse dann den Syndiken auch als Grundlage dienten für die ihnen zukommende Instruction der Processe, die sich zwischen dem Fiscus und einzelnen die Rückzalungspflicht bestreitenden Bürgern erhoben. Auf diese Verhältnisse, welche Sauppe in seinem Aufsatz über »die Katastasis der attischen Reiterei« (Philologus XV, S. 69 ff.) gegenüber J. Bake's abweichender Auffassung (Mnemosyne VIII, S. 217 ff.) mit bekannter Gründlichkeit und Schärfe überzeugend entwickelt hat, bezieht sich Mantitheos in den vorliegenden Worten. Er stellt entschieden in Abrede, dass er unter den Dreissig Reiter gewesen, und führt als gewichtigsten Beweisgrund hiefür den Umstand an, dass ihm niemand nachweisen könne, dass sein Name auf den von den Phylarchen eingereichten Verzeichnissen gestanden oder er den Syndiken überwiesen worden sei.

Was nun aber die kritische Gestaltung der Worte des Lysias betrifft, so habe ich gegen die Richtigkeit der von Bake vorgeschlagenen und von Sauppe gebilligten Aenderung *καταβαλόντα* für *παραλαβόντα* noch einige Bedenken, welche ich in der Erwartung, von meinem trefflichen Meister in Göttingen eines Besseren belehrt zu werden, hier mit allem Freimut aussprechen will. Sauppe sagt nämlich in seiner oben erwähnten Abhandlung S. 73: »Aber Einen Gewinn hat seine (Bake's) Behandlung dieses Gegenstandes jedenfalls gebracht. In den angeführten Worten des Lysias weist sowol die Aufeinanderfolge der drei Angaben, als der Umstand, dass *οὔτε κατάστασιν παραλαβόντα* nichts heisst als *οὔτε ἱππέα κατασταθέντα* oder *κατειλεγμένον*, also eben das zu beweisende ist, daher nicht mit als beweisendes angeführt werden kann, darauf hin, dass in dem letzten Wort ein Fehler ist. Etwas, was bei dem von dem Volke angeordneten Verfahren in Bezug auf Mantitheos nicht eingetreten ist, aber eingetreten sein müsste, wenn er Reiterdienste gethan hätte, muss

als Beweis dafür angeführt werden, dass Mantitheos nicht Reiter gewesen sei. Ich hätte mir deshalb längst bemerkt, dass dem Sinne nach für *παραλαβόντα* ein Wort wie *ἀναπραχθέντα* stehen müsse. Dies Wort ist *καταβαλόντα*, was Bake p. 223 herstellt.«

Es lässt sich wol gegen diese Gründe für die Unrichtigkeit der handschriftlichen Lesart kaum etwas triftiges einwenden — abgesehen etwa davon, dass *οὔτε κατάστασιν παραλαβόντα* doch insofern nicht mit dem zu beweisenden *οὔτε ἱππέα κατασταθέντα* oder *κατειλεγμένον* identisch ist, als die Empfangnahme der Katastasis ein äusserer Act war, der den Eintritt in das Corps manifestierte und somit an sich wol als Beweis für diesen angesehen werden konnte. Hier jedoch, unter denjenigen officiellen Acten, die in Folge der vom Volke beschlossenen Rückforderung der Katastasis vorzunehmen waren, und vollends erst als letzter derselben, konnte der Empfang der Katastasis von Seite des Mantitheos nicht aufgezählt werden. Dass also die Stelle verdorben sei, wird kaum geleugnet werden können.

Aber die Conjectur *καταβαλόντα* will mir nicht recht einleuchten. Für's erste vermisse ich in diesem Ausdruck, der einfach bedeutet *erlegen, bezalen*, die genauere Bezeichnung des hier notwendigen Begriffes *zurück*bezalen. Sodann erscheint mir des Mantitheos Berufung auf die Unmöglichkeit des Nachweises, dass er die Katastasis zurück*bezalt* habe, nicht ganz zutreffend. Es lässt sich ja diese und jene Möglichkeit denken, dass einer etwas nicht bezalt hat, was er schuldig geworden. Darauf kommt es nicht an, ob Mantitheos die Katastasis wirklich zurückbezalt habe, sondern lediglich darauf, ob die Syndiken oder, wenn die Sache streitig wurde, das Gericht ihn der Rückzalung schuldig erfunden; und nur wenn dieses ihm niemand nachweisen konnte, so kann sich Mantitheos mit Erfolg darauf berufen. In dieser Hinsicht ist Sauppe's *ἀναπραχθέντα* jedenfalls zutreffender als *καταβαλόντα*.

Ich meinerseits halte die Worte *οὔτε κατάστασιν παραλαβόντα* für ein mattes und ungeschicktes Einschiebsel, ursprünglich an den Rand eines Exemplars hingeschrieben von jemandem, der meinen mochte, die Erwähnung der Katastasis dürfe der Vollständigkeit wegen nicht fehlen, oder der zur Erläuterung das hinsetzen wollte, worauf es eigentlich hier hauptsächlish ankam. Für Streichung dieses dritten Gliedes spricht nun aber namentlich auch der Zusammenhang mit den folgenden Worten: *καίτοι πᾶσι ῥᾴδιον τοῦτο γνῶναι, ὅτι ἀναγκαῖον ἦν τοῖς φυλάρχοις, εἰ μὴ ἀποδείξειαν τοὺς ἔχοντας τὰς καταστάσεις, αὐτοῖς ζημιοῦσθαι.* Diese Worte stehen in gar keiner Beziehung zu dem in dem unmittelbar vorhergehenden dritten Glied erwähnten *παραλαβεῖν* oder *καταβαλεῖν* der Katastasis, sondern nur zu der in den zwei ersten Gliedern angedeuteten Pflicht der Phylarchen, die Reiter anzuzeigen und den Syndiken zu überweisen, — welche Beziehung durch die Einschiebung des dritten Gliedes, lese man nun *παραλαβόντα* oder *καταβαλόντα*, unterbrochen und gestört wird.

Aehnliche Interpolationen sind ja auch an andern Stellen des Lysias nachgewiesen. So erscheint mir Kayser's Vorschlag (Philol. XI, S. 154), in XXV, § 7 *ἐκ τούτων γὰρ καὶ ὑμεῖς γνώσεσθε [κἀγὼ περὶ ἐμαυτοῦ τὴν ἀπολογίαν ποιήσομαι, ἀποφαίνων] ὡς οὔτε ἐξ ὧν ἐν δημοκρατίᾳ οὔτε ἐξ ὧν*

ἐν ὀλιγαρχίᾳ πεποίηκα, οὐδὲν μοι προσῆκον κακόνουν εἶναι τῷ πλήθει τῷ ὑμετέρῳ die eingeklammerten Worte zu streichen, sehr ansprechend; vergl. Frohberger in den Neuen Jahrbb. f. Philol. u. Pæd. Bd. LXXXII, S. 425. — Doch ist man hie und da auch allzu rasch zum Streichen bereit. Um nur einige in den Bereich Ihrer Ausgabe fallende Stellen zu erwähnen, so wollen Sie XIII, § 70 nach Kayser (Philologus XI, S. 153) in *λέξει δέ, ὦ ἄνδρες δικασταί, καὶ ἐξαπατῆσαι ὑμᾶς πειράσεται, ὡς ἐπὶ τῶν τετρακοσίων Φρύνιχον ἀπέκτεινεν* die Worte *ἐπὶ τῶν τετρακοσίων* streichen als für die Zuhörer von selbst verständlich, wogegen Westermann (de locis aliquot oratorum Atticorum interpolatione corruptis disputatio S. 8), und Frohberger (a. a. O. S. 424) nach meiner Ansicht mit Recht bemerken, dass dieser Zusatz weniger zur Zeitbestimmung diene, als vielmehr um hervorzuheben, wie Agoratos auch unter der Oligarchie der Vierhundert sich um das Volk Verdienste erworben zu haben vorgebe. VII, § 7 ist die von Meutzner vorgeschlagene und von Ihnen gebilligte Streichung der Worte *εἴ τι τούτων ἔπραττον· πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας ἀποφήναιμι* kaum gerechtfertigt, worüber ich unten besonders sprechen werde.

Beiläufig erlaube ich mir noch, Sie auf ein Versehen aufmerksam zu machen, welches sich in den Schlusssatz Ihrer Note zu *ἀπενεγκεῖν* eingeschlichen zu haben scheint. Daselbst werden die zehn Strategen als Oberanführer des Fussvolkes den zwei Hipparchen als Oberanführern der Reiterei coordiniert gegenüber gestellt; während es doch wol eine ausgemachte Sache ist, dass die zehn Strategen nicht nur das Fussvolk, sondern als Oberfeldherrn die ganze Land- und Seemacht befehligten und zudem das gesammte Kriegswesen in administrativer und gerichtlicher Beziehung leiteten.

XXX, § 7.

Ἴσως δέ, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἐπειδὰν περὶ αὑτοῦ μηδὲν δύνηται ἀπολογεῖσθαι, ἐμὲ διαβάλλειν πειράσεται. τότε δὲ περὶ τῶν ἐμῶν τούτῳ ἀξιῶ πιστεύειν ὑμᾶς, ὁπόταν ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης μὴ δύνωμαι ψευδόμενον αὐτὸν ἐξελέγξαι.

Ihre Bemerkung zu den Worten *ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης* »denn in wenigen Fällen war ein zweiter Vortrag gestattet« ist mir aufgefallen, weil sie von den andern mir bekannten Annahmen über dieses Verhältniss abweicht. Nach Schömann Griech. Altertümer I. S. 490 (1. Aufl.) »folgte in manchen Sachen, vielleicht in den meisten, auf die erste Actio (Rede und Gegenrede) noch eine zweite;« und Hermann Griech. Staatsaltertümer S. 417 (4. Aufl.) spricht sich bestimmt dahin aus, dass jede Partei in Privatsachen zweimal, in öffentlichen nur einmal das Wort ergriffen habe. Diese auffallende Differenz hat ihren Grund in dem Mangel ganz zuverlässiger directer Ueberlieferungen, denn die Mittheilung bei Anaximenes Rhetor. Cap. XVIII (p. 42 bei Spengel): *τὸν μὲν νομοθέτην προστάξαι, δύο λόγους τῶν ἀντιδίκων ἑκάστῳ ἀποδοῦναι* ist in dieser allgemeinen Fassung kaum richtig, wie sich sofort zeigen wird. Wir müssen daher die Gründe für die verschiedenen Ansichten etwas näher in's Auge fassen.

Am ansprechendsten ist die von Hermann aufgestellte Regel. Er beruft sich für dieselbe auf eine Notiz des Schol. August. zu Demosth. XXII, p. 131 f., welcher auch Demosth. F. L. § 213 entspreche. Was nun freilich jenes Scholion betrifft, so sagt dasselbe bloss, dass die Deuterologie eines Synegoros der klagenden Partei in öffentlichen Processen sich unmittelbar an die Protologie angeschlossen und sodann der Beklagte auf die beiden Klagereden in Einem Vortrag geantwortet habe; während in Privatprocessen der Beklagte auf jede der beiden klägerischen Reden besonders habe antworten dürfen oder müssen, in der Weise, dass auf die erste Klagerede die erste Verteidigung, auf diese die Deuterologie des klägerischen Synegoros und schliesslich auf diese Deuterologie die Antwort des Beklagten folgte. Dass aber auch in Fällen, wo kein Synegoros auftrat und somit keine Deuterologieen stattfanden, jede Partei in Privatprocessen zweimal, in öffentlichen nur einmal gesprochen habe, davon ist in dieser Stelle keine Rede [1]). Auch von den zwei andern von Hermann angeführten Beispielen spricht nur das eine für, das andere entschieden gegen seine Regel: in dem öffentlichen Process *παραπρεσβείας* erhielt Demosthenes nur einmal das Wort (XIX, § 213: *ἀλλὰ μὴν ἄν γέ τι ἔξω τῆς πρεσβείας βλασφημῇ περὶ ἐμοῦ, κατὰ πολλὰ οὐκ ἂν εἰκότως ἀκούοιτε αὐτοῦ. οὐ γὰρ ἐγὼ κρίνομαι τήμερον οὐδ' ἐγχεῖ μετὰ ταῦθ' ὕδωρ οὐδεὶς ἐμοί*); in dem ebenfalls öffentlichen Process *φόνου* dagegen bei Antiphon VI ist der angeklagte Choreute der Replik des Gegners gewärtig (§ 14: *καὶ τούτων εἴ τι ψεύδομαι προφάσεως ἕνεκα, ἔξεστι τῷ κατηγόρῳ ἐξελέγξαι ἐν τῷ ὑστέρῳ λόγῳ, ὅ τι ἂν βούληται εἰπεῖν*). Diese Verschiedenheit in der Behandlung der Processe *παραπρεσβείας* und *φόνου* klärt sich auf, wenn, was Schömann im Att. Process S. 712 sagt, Matthiæ de judic. S. 164 wirklich nachgewiesen hat, dass in allen *δίκαι φονικαί* jede Partei zweimal zu sprechen befugt gewesen sei; es war mir leider nicht möglich, die Schrift Matthiæ's zur Stelle zu schaffen. Damit stimmen auch Antiphon II, III und IV, jene Ausarbeitungen von Anklage, Verteidigung, Replik und Duplik für drei verschiedene *γραφὰς φονικάς*.

Schon hienach erheben sich gegen Hermann's Regel sehr ernste Bedenken, die sich noch steigern bei der Wahrnehmung, dass einerseits in vielen Fällen von Privatklagen sich keine Spur eines zweimaligen Plaidoyer's findet, anderseits auch bei öffentlichen Klagen ein *λόγος ὕστερος* oder *λόγοι δύο* der nämlichen Partei erwähnt werden. Freilich ist letzteres, abgesehen von den

---

1) Die Worte des Scholiasten beziehen sich auf den Schluss der zweiten Hypothesis zu Demosth. XXII: *Ἰστέον δέ, ὅτι, ἡνίκα δύο ὦσι κατήγοροι, ὧν ὁ μὲν εἷς νεώτερος ὁ δὲ ἕτερος πρεσβύτερος, οὗτος λαμβάνει τὴν πρωτολογίαν κατὰ τιμήν, ὥσπερ καὶ ἐνταῦθα ὁ Εὐκτήμων ἔλαβε τὴν πρωτολογίαν ὡς πρεσβύτερος καὶ εἶπε τὰ προοίμια καὶ τὴν κατάστασιν καὶ μέρος τι τῶν ἀγώνων· ὁ δὲ Διόδωρος ἰδιώτης ὢν ἔλαβεν ἀπὸ τοῦ Δημοσθένους τὸν παρόντα λόγον· καὶ ἔστι δευτερολογία, ἔχει δὲ ἃ παρέλιπεν ὁ Εὐκτήμων.* Hiezu sagt nun der Scholiast (Oratores Att. ed. Tur. II, p. 104): *Ἰστέον δέ, ὅτι δύο τρόποι εἰσὶ δευτερολογίας, ὅ τε ἐπὶ τῶν ἰδιωτικῶν ἀγώνων καὶ ὁ ἐπὶ τῶν δημοσίων. γίνεται δὲ ἑκάτερος οὕτως· ἐπὶ μὲν τῶν ἰδιωτικῶν ὁ εἷς κατηγορεῖ τῶν διωκόντων, εἶτα ὁ φεύγων ἀπολογεῖται, εἶτα πάλιν ὁ ἕτερος κατήγορος κατηγορεῖ, εἶτα ὁ φεύγων πάλιν ἀπολογεῖται καὶ πρὸς τοῦτον. ἐπὶ δὲ τῶν δημοσίων οἱ δύο ἐφεξῆς κατηγόρουν, εἶτα ὁ φεύγων πρὸς τὴν τῶν δύο κατηγορίαν ἀπελογεῖτο.* Dass übrigens diese Unterscheidung auf einem Irrtum des Scholiasten beruhe, und auch in Privatprocessen der Synegoros unmittelbar nach dem ersten Redner und nicht erst nach der Verteidigungsrede das Wort zu ergreifen pflegte, hat Schömann im Att. Process S. 712 Anm. 25 gezeigt.

φονικά, selten, und Schömann weiss im Att. Process S. 713 Anm. 28 bloss zwei solcher Fälle anzuführen: die beiden Reden des Hyperides *κατ' Ἀριστανόρου* [vielmehr *Ἀρισταγόρας*] *ἀπροστασίου* (Oratores Att. ed. Turic. II. p. 278 ff.) und die zwei Reden des Deinarchos *πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἀπογραφήν* (Or. Att. II. p. 322. XX, XXI.); die beiden Reden des Lysias *πρὸς Κινησίαν* dagegen (Or. Att. II. p. 192) seien wahrscheinlich nicht in derselben Sache gehalten oder die eine von ihnen nicht als eine Replik, sondern als eine Synegorie zu betrachten. Allerdings ist es ganz unbekannt, worauf sich diejenige der zwei letztgenannten Reden bezog, von welcher wir nichts erfahren als dass sie existiert habe, und es ist daher nicht einmal ausgemacht, dass sie mit derjenigen *ὑπὲρ Φανίου παρανόμων* in irgend einer sachlichen Verbindung stand. Aber auch die beiden ersten von Schömann angeführten Beispiele stehen auf schwachen Füssen. Denn was die beiden Reden des Hyperides gegen Aristagora betrifft, so hat Sauppe nicht ohne Grund vermutet, dass sich die erste auf eine frühere, gegen Aristagora wegen der nämlichen Sache geführte Procedur beziehe [1]. Die zwei Reden des Deinarchos aber gegen die Apographe des Kephisophon geben deswegen nur wenig Gewähr, weil die zu spärlich erhaltenen Fragmente [2] uns keinen Einblick in das gegenseitige Verhältniss der beiden Reden gestatten. Dass die blosse Erwähnung von zwei Reden unter Einem Titel (*λόγοι δύο*, *λόγος α* und *β*) oder eines *λόγος ὕστερος* uns nicht ohne Weiteres erlaubt, auf Replik und Duplik zu schliessen, zeigen ausser andern schon die beiden eben besprochenen Fälle bei Lysias gegen Kinesias und bei Hyperides gegen Aristagora; ferner die Eisangelie gegen Lykophron bei Lykurgos, wo Meier (de vita Lycurgi p. CXXVII hinter Kiessling's Lycurgi deperd. oratt. fragmenta) und Sauppe (Or. Att. II, p. 268) die erste Rede in die Verhandlung über die Schuldfrage, die zweite in diejenige über die Strafzumessung verweisen; ebenso der Fall gegen Theomnestos bei Lysias X und XI, wo wir durch den Einblick in die beiden erhaltenen Reden hinlänglich belehrt sind, dass die zweite ein unechter Auszug aus der ersten ist. Aus diesem Grunde bieten auch die zwei Reden des Hyperides *ὑπὲρ Χαιρεφίλου περὶ τοῦ ταρίχους* (Or. Att. II, p. 303) kein sicheres Beispiel einer Replik in einem öffentlichen Processe, obgleich sie sich auf einen solchen zu beziehen scheinen, insofern sie ein Vergehen gegen die Zoll- oder andere Handels- und Marktgesetze betrafen (Sauppe a. a. O.); vollends mit Citaten wie diejenigen aus den beiden Reden des Hyperides *ὑπὲρ Ξενοφίλου* bei Harpokration (Or. Att. II, p. 296) u. ä. lässt sich gar nichts anfangen.

---

1) Orator. Att. II. p. 278: Videtur vero [Aristagora] exceptionem prætendisse, se prius de eadem re postulatam et in judicio absolutam esse (cfr. fragm. VIII). Quare conjicio orationem priorem vel contra eum habitam esse, cujus testimonio interposito Aristagora antea absoluta erat, vel alio modo ad priorem illam actionem pertinuisse. Ita, quod sane mirum est, videtur explicari posse, cur posterior tantum Hyperidis oratio commemoretur.

2) Nur folgende im Index des Dionysios von Halikarnassos (Bd. V, p. 653 Reisk.) unter den *δημόσιοι λόγοι γνήσιοι* des Deinarchos aufgeführten Worte: *Πρὸς τὴν Κηφισοφῶντος ἀπογραφήν· Πρῶτον μέν, ὦ ἄνδρες, δέομαι. Ὁ ὕστερος· Τὰ μὲν περὶ τὴν ὠνήν.* Die letzten Worte würden auch als Anfang einer Synegorie ganz gut passen.

Im Vergleich mit diesen seltenen und zugleich unsicheren Spuren zweimaligen Plaidoyer's in öffentlichen Processen sind die Beweise für Replik und Duplik in Privatsachen allerdings bedeutend zahlreicher, und es genügt, in dieser Beziehung auf die bekannten Fälle bei Demosthenes hinzuweisen, welchen sich noch andere mehr oder weniger sichere Beispiele aus den Fragmenten verschiedener Redner beifügen lassen; siehe Sauppe in den Oratores Att. II, p. 276, I; p. 293, XXIV; p. 324, LXV; p. 325, LXXVI und LXXVII. Es ist somit doch wol klar, dass in Privatprocessen oft die Parteien zweimal das Wort erhielten, während in öffentlichen, abgesehen von den Mordklagen, sich allerdings verhältnissmässig nur wenige Fälle anführen lassen, deren Richtigkeit zudem zwar nicht geradezu geleugnet, aber noch weniger über allen Zweifel erhoben werden kann.

Was denken Sie nun aber in dieser Beziehung von unserer Rede gegen Nikomachos? Aus dem Ton Ihrer Bemerkung »denn in wenigen Fällen war ein zweiter Vortrag gestattet« schliesse ich, dass Sie mit derselben einen Grund angeben wollten, warum im vorliegenden Fall kein zweiter Vortrag gestattet worden sei oder werde gestattet werden. Diesen Gedanken kann ich aber in der Stelle nicht finden; sie sagt ja doch nicht mehr und nicht weniger als: »wenn ich, nachdem mir eine Replik verstattet worden, ihn nicht der Lüge werde überführen können.« Allerdings ist nicht ganz klar, ob dem Kläger die Replik schon gestattet worden oder ob er diese Gestattung sich erst als möglich denkt: der Wortlaut scheint eher für die letztere Auffassung zu sprechen. Das aber scheint mir aus der Stelle hervorzugehen, dass bei der Klage *ἀλογίου* eine Replik unter Umständen gestattet werden konnte. Denn danach sehen die Worte *ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης* und die ganze Stelle doch nicht aus, als redete er von einem Fall, dessen wirkliches Eintreten ungedenkbar wäre. Hätte der Sprecher die Sache so angesehen, so würde er sich bestimmter ausgedrückt haben, etwa in der Weise wie Demosthenes in der oben S. 14 angeführten Stelle XIX, § 213, oder wie Lysias XXXI. § 16: *ἵνα οὖν μὴ ἐγγένηται αὐτῷ ψευσαμένῳ ἐξαπατῆσαι, καὶ περὶ τούτων ἤδη σαφῶς ὑμῖν ἀποδείξω, ἐπειδὴ ὕστερον οὐκ ἐξέσται μοι παρελθόντι ἐνθάδ' ἐλέγχειν αὐτόν.*

Es scheint auffallend, dass Schömann, welcher, wie wir oben gesehen haben, im Att. Process S. 713 Anm. 23 die sichern Beispiele zweimaligen Plaidoyer's in öffentlichen Processen zu sammeln gesucht hat, bei der Seltenheit und Unsicherheit der hieher gehörenden Fälle unserer Stelle nicht erwähnt, welche (immer abgesehen von den *δίκαι φονικαί*) das am nächsten liegende Beispiel liefert. Die Ursache hievon glaube ich in einem offenbaren Missverständniss der vorliegenden Stelle des Lysias gefunden zu haben. Seite 706 sagt nämlich Schömann: »Dann (nach dem Opfer und Gebet zur Eröffnung der Gerichtsverhandlung) wurden die Klage und die Gegenschrift vom Schreiber vorgelesen, und darauf die Parteien zu reden aufgefordert« — mit der Anmerkung: »Das heisst *λόγον διδόναι*; Demosth. g. Lept. 508, 16. Bei Lysias gegen Nikomachos S. 844 mit Beziehung auf den Beklagten *ἀπολογίαν δοῦναι.*« Es ist nun aber klar, dass die Worte *ἀπολογίας ἐμοὶ δοθείσης* sich nicht auf die gewöhnliche Verteidigung des Angeklagten, sondern auf eine Replik des sprechenden Klägers beziehen.

Wenn meine Auffassung unserer Stelle richtig ist, so ergibt sich aus derselben ein neues Moment für die Beantwortung der vorliegenden Frage: dass nämlich über die Zulässigkeit einer Replik und Duplik das Gesetz nicht für alle Fälle bindende Bestimmungen gegeben, sondern den Entscheid hierüber zum Theil in die Hand des Gerichtes oder wahrscheinlicher der processleitenden Behörde gelegt hatte. Diese Befugniss wurde vielleicht häufiger angewendet, als man gewöhnlich annimmt, und erklärt einigermassen den Umstand, dass uns nirgends eine allgemein gültige Regel überliefert ist, unter welche sich sämmtliche uns bekannten Fälle unterbringen lassen. Nach Allem scheint nun gesagt werden zu können: Replik und Duplik waren in vielen Streitsachen erlaubt; in öffentlichen kamen sie (abgesehen von den φονικά) seltener vor als in Privatstreitigkeiten; oft aber machten die Parteien von der ihnen zustehenden Befugniss keinen Gebrauch. In besonderen Fällen konnte der Hegemon eine zweite Actio gestatten, namentlich wenn die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Streitfrage dies zweckmässig erscheinen liess. — Dieses Recht des Hegemon lässt sich auf Eine Linie stellen mit demjenigen, den Parteien die Zeit für ihre Vorträge nach Massgabe der Umstände zu bestimmen; eine Befugniss, welche bekanntlich ebenfalls dem Hegemon zustand.

Dass aber die vorliegende Sache sich den Richtern wirklich als eine schwierige und zugleich wichtige darstellen musste, welche von verschiedenen Gesichtspunkten aus verschieden beurtheilt werden konnte, ist leicht zu begreifen. Auf der einen Seite galt in Athen, als ein wesentliches Requisit demokratischer Staatsverwaltung und zugleich hinwieder als ein gesundes Correctiv für die bei den Wahlen allzu unterschiedlos gehandhabte Gleichberechtigung aller Bürger, der Grundsatz der Rechenschaftspflichtigkeit für alle Beamteten; und so war man denn durch die regelmässigen jährlichen Euthynen aller ordentlichen Beamteten und die sogar in jeder Prytanie durch die Epicheirotonie und die Rechnungsstellung an den ἀντιγραφεύς (Schömann griech. Altertümer I, S. 410) ermöglichte Controlierung derselben daran gewöhnt, von jedem, der in einem Amte stand oder gestanden hatte, prompte Rechenschaft zu erwarten: Nikomachos aber hatte während und nach einer etwa zehnjährigen, durch die Herrschaft der Dreissig ungefähr für ein Jahr unterbrochenen, amtlichen Thätigkeit noch nie sich zur Rechenschaft gemeldet. Anderseits liess sich gegenüber diesem Standpunkt, welchen unser Ankläger geltend macht (§§ 2—5), mit Recht einwenden, die Verpflichtung zur Ablegung der ordentlichen Rechenschaft falle doch auch bei den andern Magistraten mit ihrem Abtreten vom Amte zusammen; dass aber des Nikomachos amtliche Thätigkeit mehrere Jahre daure, liege in der eigentümlichen Natur derselben: er war nicht als ein ordentlicher Magistratus auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt, wenigstens das zweite Mal nicht; die frühere Amtsperiode aber fällt nicht in den Bereich unseres Processes. Wenn also auch nach § 2 (προσταχθὲν γὰρ αὐτῷ τεσσάρων μηνῶν ἀναγράψαι τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος) ihm und seinen Collegen bei der erstmaligen Uebertragung des Amtes (nach der Vertreibung der Vierhundert) eine Frist von vier Monaten zur Vollendung ihrer Arbeit gesetzt worden war, so scheint sich doch dieser Termin bald als zu kurz herausgestellt zu haben, so dass Nikomachos sich zwar

wiederholte Angriffe und Beschwerden über Verschleppung seines Geschäftes zuzog, welche jedoch nicht zu einer gerichtlichen Verurtheilung führten und, insoweit sie auf Nötigung zur rascheren Erledigung seiner Aufgabe und zur Rechenschaftsablegnng gerichtet waren, gänzlich erfolglos blieben (§ 3: ἐπιβαλλόντων δὲ τῶν ἀρχόντων ἐπιβολὰς καὶ εἰσαγόντων εἰς τὸ δικαστήριον οὐκ ἠθέλησε παραδοῦναι τοὺς νόμους. § 4: καὶ γάρ τοι, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἐπειδὴ ἐκείνων δίκην οὐ δέδωκεν, ὁρᾶτε, ὁποίαν καὶ νῦν τὴν ἀρχὴν κατεστήσατο). Es wird dieses negative Ergebniss gewöhnlich (vergl. unter andern Bergk in seiner Epistola an C. Schiller in dessen Andokides, S. 143) auf Rechnung der am Schluss des peloponnesischen Krieges eingetretenen inneren Wirren und der Staatsumwälzung gesetzt, welche eine gerichtliche Verfolgung des Nikomachos abgeschnitten hätten; wahrscheinlich wegen § 3: πρότερον ἡ πόλις εἰς τὰς μεγίστας συμφορὰς κατέστη, πρὶν τοῦτον ἀπαλλαγῆναι τῆς ἀρχῆς καὶ τῶν πεπραγμένων εὐθύνας ὑποσχεῖν. Allein erstens finde ich in diesen Worten weniger die Behauptung, dass die συμφοραί des Staates die Bestrafung des Nikomachos verhindert haben, als die Absicht, diesen für alles Unglück verantwortlich zu machen. Sodann war er damals doch schon fünf bis sechs Jahre lang in Thätigkeit gewesen, ein Zeitraum, welcher auch nach Ablauf der ersten vier Monate noch ausreichte, um mehr als Einen Process durchzuführen. Ich schreibe daher den Umstand, dass Nikomachos nie zur Ablieferung seiner Gesetze hatte gezwungen werden können, wesentlich der nachgerade zur Geltung gekommenen Einsicht zu, dass man sich bei Ansetzung jenes Termines über die Schwierigkeit und Weitschichtigkeit und demzufolge über die notwendige Dauer der dem Nikomachos übertragenen Arbeit getäuscht hatte. Nur so kann ich mir erklären, dass, als nach Wiederherstellung der Demokratie neuerdings eine Revision der Gesetze beschlossen worden war, auch der viel angefochtene Nikomachos unter die ausserordentlichen νομοθέται und ἀναγραφεῖς νόμων gewählt und somit zur Wiederaufnahme seiner Arbeit berufen, ja hiebei sogar von der Anberaumung eines bestimmten Termins für die Vollendung gänzlich abgesehen wurde, wie aus § 4 zu schliessen ist: ὅστις πρῶτον μὲν τέτταρα ἔτη ἀνέγραψεν, ἐξὸν (nicht προσταχθὲν oder δέον) αὐτῷ τριάκοντα ἡμερῶν ἀπαλλαγῆναι. Der hiemit nicht übereinstimmenden Angabe des verdächtigen Psephisma bei Andokides I, § 83: καὶ παραδιδόντων [τοὺς νόμους] ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνί hat man zu viel Glauben geschenkt: so Weijers in seinem Specimen literarium continens diatriben in Lysiæ orationem in Nicomachum, S. 35 (siehe Fr. Franke's Recension dieser Diatribe in der Zeitschr. f. d. Altertumsw. 1841, S. 465), Bergk a. a. O. S. 754, und andere. Denn die Zumutung, noch in dem nämlichen Monate, in welchem die Revision beschlossen worden, die neuen Gesetze fertig abzuliefern, wäre geradezu unsinnig zu nennen und liesse sich nicht zusammenreimen mit dem sonst gesunden Charakter dieser Restaurationsbestrebungen: »Schnelligkeit und Energie des Verfahrens ohne Hast und Uebereilung, Nüchternheit und Mässigung ohne Trägheit und Erschlaffung« (Scheibe die oligarch. Umwälzung zu Athen, S. 147). Darum glaube ich auch nicht, was Franke a. a. O. vermutet, dass die Collegen des Nikomachos in dreissig Tagen mit ihrer Arbeit fertig geworden seien und hierauf sowol die Worte unsers Redners § 4 als auch die »Supposition des Decretfabricanten« καὶ

παραδιδόντων ταῖς ἀρχαῖς ἐν τῷδε τῷ μηνὶ sich gründen. Mir scheint vielmehr die Behauptung unsers Anklägers *ἐξὸν αὐτῷ τριάκοντα ἡμερῶν ἀπαλλαγῆναι* eine einseitige Uebertreibung zu sein, wie sie in dieser Rede nicht bloss hier vorkommen; die Notiz des Decretfabricanten aber kann auf irgend einer ähnlichen missverstandenen oder leichtfertigen Bemerkung beruhen. Es scheint mir überhaupt, dass man bisher insgemein den Nikomachos und den gegen ihn angehobenen Process zu einseitig nach der vorliegenden, keineswegs von grosser Mässigung zeugenden Parteirede und dem Uebermut der Komödie (Bergk. a. a. O. S. 146 ff.) beurtheilt und die sachlichen Verhältnisse zu wenig ins Auge gefasst hat. Dass schon eine partielle Codification eine bedeutendere und tiefer greifende Aufgabe ist, als man sich anfänglich wol vorstellen mag, ist eine Erfahrung, die wir noch jetzt machen können; wie viel mehr musste dies in Athen der Fall sein, wo man eine zeitgemässe Revision, Sichtung, Ergänzung und Redaction sämmtlicher Gesetze beschlossen hatte, auf Grundlage der solonischen Gesetzgebung zwar, aber nachdem über diese bald zwei Jahrhunderte eines namentlich in der letzten Zeit viel bewegten Staatslebens und mehrere Staatsumwälzungen dahin gegangen waren. — Dabei bin ich aber weit entfernt in Abrede zu stellen, dass Nikomachos die Abberufung von seinem Amte verdient hätte; ich glaube vielmehr, dass, abgesehen von den soeben dargelegten Verhältnissen, es auch des persönlichen Ansehens, welches er sich als gesetzkundiger Experte bei Processen (§§ 3, 11 u. a.), sowie durch seine Redefertigkeit (§ 24) erworben hatte, in hohem Grade bedurfte, um ihn so lange zu halten. Denn die Art, wie er sein Amt führte, musste, soweit wir eben unserm Ankläger glauben dürfen, vielen notwendig im höchsten Grade bedenklich sein. Es hatte nämlich den Anschein, als ob Nikomachos absichtlich seine Arbeit verzögere, aus welcher ihm allerlei Vortheile zuflossen. Man sagte von ihm, dass er bei der Revision der Gesetze sehr willkürlich verfahre, namentlich, dass er in Rechtshändeln als Gesetzeskundiger zugezogen sich von den Parteien bestechen lasse; ja es sollen Fälle vorgekommen sein, wo beide Parteien sich auf zwei widersprechende Gesetzesbestimmungen beriefen, welche beide von Nikomachos produciert worden waren (§§ 2—5) u. s. f. Sollte einem solchen Unfug nicht ein Ziel gesetzt werden können, und zwar am einfachsten und sichersten dadurch, dass man den Nikomachos nötigte, endlich einmal seine Gesetze abzuliefern und Rechenschaft zu geben? Ich glaube, es lag in der eigentümlichen Natur dieses Falles und der zu berücksichtigenden Verhältnisse hinlängliche Veranlassung für die vorsitzende Behörde, einer allseitigen Erörterung der Sache durch Gewährung von Replik und Duplik möglichst freien Raum zu gestatten.

Ich füge noch eine beiläufige Bemerkung zu den unmittelbar folgenden Worten unserer Rede bei. Der Ankläger fährt nämlich fort:

Ἐὰν δ' ἄρα ἐπιχειρῇ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ, ὡς ἐγὼ τῶν τετρακοσίων ἐγενόμην, ἐνθυμεῖσθε· τούτων τοιαῦτα λεγόντων ἐκ τῶν τετρακοσίων πλεῖον ἢ χίλιοι γενήσονται.

Es fragt sich hier, bei welchem Anlass Nikomachos *ἐν τῇ βουλῇ* diese Aeusserung gethan. Sie bemerken: » vielleicht bei Anlass einer Rüge unsers Sprechers über diese Revisionsverzögerung. « Nun scheinen aber weder Nikomachos noch sein Ankläger Mitglieder des Rates gewesen

zu sein; in der ganzen Rede ist wenigstens hievon keine Spur zu entdecken, während die Gelegenheit zu solchen Andeutungen nicht fehlte. Wie soll nun der Ankläger doch dazu gekommen sein, dem Nikomachos eine solche Rüge *ἐν τῇ βουλῇ* zu ertheilen? Während seiner ersten Amtsperiode war Nikomachos (nach den oben angeführten Worten unserer Rede § 3) von den Archonten gebüsst und vor Gericht gestellt worden; dass aber auch unser Ankläger schon früher einmal mit einer Rüge gegen Nikomachos aufgetreten sei, das ist ebenfalls nirgends angedeutet, während er dies zu verschweigen keinen Grund gehabt hätte. Ich glaube, diese so einfach, ohne jede nähere Erläuterung hingeworfenen Worte *ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ* waren für die Richter ebenso unklar wie für uns, wenn sie sich nicht auf eine solche Ratsverhandlung bezogen, die in irgend einer unmittelbaren Verbindung mit unserm Process stand und selbstverständlich zu diesem gehörte. Auch Meier im Att. Process S. 223 fasst die Stelle in ähnlichem Sinne auf, indem er zwar die Meinung, es habe der Rat über die Euthynenprocesse entschieden, mit Recht zurückweist, aber in der Anmerkung sich genötigt findet zuzugeben, aus unsern Worten des Lysias gehe hervor, »dass die Euthynai des Nikomachos, die in dieser Rede vor einem heliastischen Gerichtshofe geführt werden, schon beim Senat vorgekommen waren.« Sehen wir von dem Irrtum, dass es sich hier um eine Euthynenklage handle, ab, so muss ich seiner Auffassung beipflichten, dass mit den Worten *ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ* auf ein früheres Stadium der Verhandlung unsers nämlichen Processes hingedeutet sei; und zwar liegt es am nächsten, an die Anakrisis zu denken. Ich meinerseits, wenn ich mit unserem *ἐὰν δ' ἄρα ἐπιχειρῇ λέγειν ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ* andere entsprechende Ausdrücke vergleiche, wie Lys. XXII, § 11: *ἴσως δ' ἐροῦσιν ὥσπερ καὶ ἐν τῇ βουλῇ*, wo unzweifelhaft auf die vor dem Rat stattgefundene Anakrisis hingedeutet ist, trage kein Bedenken, auch die vorliegende Stelle so zu erklären. Ich weiss zwar wol, dass man, seit Meier im Att. Process S. 103 und 362 die Klagen *ἀλογίου* der Jurisdiction der Logisten zugewiesen hat, es allgemein als ausgemacht und unbestreitbar annimmt, bei der Anakrisis des Processes gegen Nikomachos könne keine andere Behörde in Betracht kommen als diejenige der Logisten; so z. B. Franke a. a. O. S. 464, Scheibe Praefat. p. LXXXV, Sie in der Einleitung zu unserer Rede S. 136; und dieser Umstand hat offenbar die sich von selbst darbietende richtige Erklärung der Worte *ἅπερ ἐν τῇ βουλῇ* bis jetzt nicht aufkommen lassen. Es dürfte aber nicht schwer sein, jene Annahme als unhaltbar nachzuweisen, worüber ich demnächst bei einer andern Gelegenheit mit Ihnen zu sprechen hoffe.

XIX, § 8.

Πολὺ δὲ ἀθλιώτεροι δοκοῦσί μοι οἱ παῖδες οἱ Ἀριστοφάνους. οὐδένα γὰρ οὔτ' ἰδίᾳ οὔτε δημοσίᾳ ἠδικηκότες οὐ μόνον τὰ πατρῷα ἀπολωλέκασι παρὰ τοὺς νόμους τοὺς ὑμετέρους, ἀλλὰ καὶ ἡ ὑπόλοιπος ἐλπὶς ἦν, ὑπὸ τοῦ πάππου ἐκτραφῆναι, ἐν οὕτω δεινῷ καθέστηκεν.

Sie schwanken in der Erklärung der Worte *παρὰ τοὺς νόμους τοὺς ὑμετέρους*. Nach Ihrer Note hätte man entweder an die Gesetze zu denken, durch welche bei Confiscationen »die Rechts-

ansprüche Dritter, und als solche wurden auch die Aussteuern der Frauen betrachtet, vorbehalten waren.« Oder es könnte auch ein Gesetz gemeint sein, »das einen Theil des confiscierten Gutes den Kindern der Verurtheilten zusicherte;« doch sei zu bezweifeln, ob ein solches Gesetz bestand, »da es nach Demosthenes XXVII § 65 und LIII § 29[1]) dem Mitleiden der Richter anheimgestellt war, ob sie der Frau und den Kindern einen Theil überlassen wollten.«

Mir scheint weder die eine noch die andere Annahme das Richtige zu treffen. Was die erste Erklärung anlangt, so war allerdings die Mitgift der Frau auf gesetzwidrige Weise mitconfisciert worden; allein von dieser ist hier nicht die Rede, sondern von den *πατρῷα*, und es ist nicht anzunehmen, dass der Sprecher, zumal in einer Erörterung rechtlicher Verhältnisse, sich die Ungenauigkeit erlaubt habe, die Mitgift der Mutter väterliches Vermögen zu nennen; vielmehr bezeichnet er die Mitgift, wo von dieser die Rede ist, immer ganz bestimmt als die *προίξ*, wie in den unmittelbar folgenden Worten: *ἔτι δ' ἡμεῖς ἐστερημένοι μὲν κηδεστῶν, ἐστερημένοι δὲ τῆς προικός, παιδάρια δὲ τρία ἠναγκασμένοι τρέφειν, προσέτι συκοφαντούμεθα.* Aus dieser Fassung geht zudem klar hervor, dass der Verlust der Mitgift unter denjenigen Momenten aufgezählt wird, welche zu den beiden vorher erwähnten, dem Verlust der *πατρῷα* und dem Tode des Grossvaters, neu hinzukommen, also von diesen verschieden sind. Die zweite Erklärung bezeichnen Sie selbst als zweifelhaft, und ich finde mit Ihnen, dass, wenn es dem Mitleiden der Richter anheimgestellt war, der Frau und den Kindern einen Theil des confiscierten Gutes zu überlassen, es nicht gesetzlich vorgeschrieben sein konnte, dass dies geschehen solle; wenn es folglich unterblieb, unterblieb es nicht *παρὰ τοὺς νόμους*.

Ich sehe die Sache so an. Die noch kleinen Kinder[2]) des Aristophanes hatten ihr väterliches Vermögen dadurch verloren, dass ihr Vater als des Hochverrates schuldig zum Tode und zur Confiscation seines Vermögens verurtheilt worden war. Wenn nun dieses Urtheil ungesetzlich war, so kann der Sprecher sagen: die Kinder haben ihre *πατρῷα* auf eine gesetzwidrige Weise verloren. Dass es aber bei der Verurtheilung ungesetzlich zugegangen, behauptet der Sprecher wirklich wenige Zeilen weiter oben § 7: *Ἐνθυμεῖσθε οὖν, ὅτι Νικόφημος καὶ Ἀριστοφάνης ἄκριτοι ἀπέθανον, πρὶν παραγενέσθαι τινὰ αὐτοῖς ἐλεγχομένοις ὡς ἠδίκουν* u. s. f. Wie er hier das über seinen Schwager Aristophanes und dessen Vater gefällte Todesurtheil als ein ungerechtes bezeichnet, so hatte die Familie sich auch der Vermögenseinziehung als einer nicht gerechtfertigten

---

1) Dem. XXVII, § 65: *Καὶ ὑμεῖς μὲν οὐδὲ τῶν εἰς ὑμᾶς ἁμαρτανόντων ὅταν τινὸς καταψηφίσησθε, οὐ πάντα τὰ ὄντα ἀφείλεσθε, ἀλλ' ἢ γυναῖκας ἢ παιδί' αὐτῶν ἐλεήσαντες μέρος τι κἀκείνοις ὑπελείπετε.* LIII, §. 29: *Ἐὰν οὖν ἐνθυμηθῆτε, ὅτι οὐδέποτ' ἔσται ἀπορία τῶν ἀμφισβητησόντων ὑμῖν περὶ τῶν ὑμετέρων, — ἢ γὰρ ὀρφανοὺς ἢ ἐπικλήρους κατασκευάσαντες ἀξιώσουσιν ἐλεεῖσθαι ὑφ' ὑμῶν, ἢ γῆρας καὶ ἀπορίας καὶ τροφὰς μητρὶ λέγοντες, καὶ ὀδυρόμενοι δι' ὧν μάλιστ' ἐλπίζουσιν ἐξαπατήσειν ὑμᾶς, πειράσονται ἀποστερῆσαι τὴν πόλιν τοῦ ὀφλήματος.*

2) Die Ehe zwischen der Schwester des Sprechers und Aristophanes war nicht vor 393 geschlossen worden (§ 12: *στρατηγῶν γὰρ Κόνων περὶ Πελοπόννησον, τριηραρχήσαντι τῷ ἐμῷ πατρὶ πάλαι φίλος γεγενημένος, ἐδεήθη δοῦναι τὴν ἐμὴν ἀδελφὴν αἰτοῦντι τῷ υἱεῖ τῷ Νικοφήμου*), also höchstens vier Jahre vor der Verurtheilung des letzteren.

widersetzt, und ebenfalls Lysias war es gewesen, der die gegen die diesfällige Apographe des Aeschines gehaltene Verteidigung schrieb (Orat. Att. II, p. 173).

XIX, § 32.

Πρὸς δὲ τούτοις καὶ πρότερον πρὸς τοὺς συνδίκους καὶ νῦν ἐθέλομεν πίστιν δοῦναι, ἥτις ἐστὶ μεγίστη τοῖς ἀνθρώποις, μηδὲν ἔχειν Ἀριστοφάνους χρημάτων, ἐνοφείλεσθαι δὲ τὴν προῖκα τῆς ἀδελφῆς καὶ τὰς ἑπτὰ μνᾶς, ἃς ᾤχετο λαβὼν παρὰ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ.

Hiezu bemerken Sie: »*πρὸς τοὺς συνδίκους* (Einleitung zu Rede XVI), weil an diese eine Beschwerde gegen den Fiscus, der mit der Confiscation auch fremdes Eigentum verschlungen hatte, zu bringen war.« Sie scheinen demnach anzunehmen, dass die Worte *πρότερον πρὸς τοὺς συνδίκους* sich auf einen früheren Process beziehen, welchen die Erben des Aristophanes bei den Syndiken anhängig gemacht, um die unrechtmässiger Weise zugleich mit dem Vermögen des Aristophanes confiscierte Mitgift der Frau, sowie die sieben Minen, welche jener am Tage vor seiner Abfahrt nach Kypros von seinem Schwiegervater entlehnt hatte (§ 22), von dem Fiscus zurückzuerhalten. In Ihrer Einleitung zu unserer Rede dagegen (S. 154) berufen Sie sich gerade auf diesen § 32, um zu zeigen, dass der vorliegende Fall zu der Jurisdiction der Syndiken gehörte. Wie verhält sich nun die Sache?

Die Worte *καὶ πρότερον πρὸς τοὺς συνδίκους* sind dazu angethan, um auf eine auch den Richtern nahe liegende Verhandlung bezogen zu werden; diese mussten bei der so kurz hingeworfenen Erwähnung der Syndiken zunächst an diejenigen Syndiken denken, unter deren Leitung sie eben jetzt zu urtheilen hatten; in jedem andern Falle wäre zum Verständniss eine Andeutung erforderlich gewesen, dass dies nicht geschehen sei bei der Einleitung des vorliegenden, sondern eines andern Processes. Ich füge hinzu, dass auch der Inhalt der eidlichen Versicherung besser zu unserm Processe als zu einem solchen um die Mitgift oder ein anderes Guthaben passt. Sie sind bereit zu beschwören: »Wir haben nichts von den Gütern des Aristophanes.« Diese Versicherung fand geradezu keinen Platz in einem früheren Process um die Mitgift oder andere Guthaben; denn in einem solchen, wenn er geführt wurde, fragte es sich nicht, ob sie einen Theil der Güter des Aristophanes unterschlagen haben (dieser Verdacht bildete sich erst nachher gegen den Vater des Sprechers aus), so dass es thöricht gewesen wäre, dies bestreiten zu wollen; sondern dort fragte es sich bloss, ob unter dem confiscierten Gut sich die Mitgift der Wittwe des Aristophanes und die geborgten sieben Minen befinden. Eine Hindeutung auf einen früheren Process könnte also nur in den folgenden Worten: *ἐνοφείλεσθαι δὲ τὴν προῖκα τῆς ἀδελφῆς καὶ τὰς ἑπτὰ μνᾶς, ἃς ᾤχετο λαβὼν παρὰ τοῦ πατρὸς τοῦ ἐμοῦ* erblickt werden. Aber auch sie haben nicht notwendig diesen Sinn. Der Hauptgedanke liegt offenbar in *μηδὲν ἔχειν Ἀριστοφάνους χρημάτων*, und das folgende dient lediglich zur Hervorhebung dieses Hauptgedankens. Dass *πρότερον πρὸς τοὺς συνδίκους* sich nicht auf zwei verschiedene Verhandlungen vor den Syndiken bezieht,

bei deren einer sie beschwören wollten *μηδὲν ἔχειν Ἀριστοφάνους χρημάτων*, bei der andern wieder *ἐνοφείλεσθαι δὲ τὴν προῖκα τῆς ἀδελφῆς καὶ τὰς ἑπτὰ μνᾶς*, liegt wol auf der Hand. Wenn sie also bei Einer Veranlassung bereit waren, diese Punkte zu beschwören, so kann es nur die von mir bezeichnete sein. Denn wer nicht einer Unterschlagung angeschuldigt wird, sondern als Kläger vom Staat eine Mitgift und sieben Minen zurückverlangt, der sagt nicht: »ich schwöre, dass ich mich keiner Unterschlagung schuldig gemacht habe, sondern dass mir der Staat noch die Mitgift und sieben Minen schuldet.« Wer sich aber gegen die Anklage einer Unterschlagung verteidigen muss, begangen an dem confiscierten Gute eines Andern, wovon er nicht nur nichts unterschlagen hat, sondern in welchem noch Bestandtheile seines eigenen Vermögens stecken, der kann ganz passend sagen: »ich schwöre, dass ich nichts unterschlagen, dass ich vielmehr noch Guthaben an das confiscierte Vermögen habe.«

Ich stelle mir vor, der ganze Handel habe folgenden Verlauf genommen:

Nach der Verurtheilung des Nikophemos und Aristophanes im Jahr 389 reichte Aeschines die Apographe des Vermögens des Aristophanes ein, welcher sich die Hinterlassenen widersetzten; Lysias verfasste ihnen hiezu die jetzt verlorene Rede *κατ' Αἰσχίνου περὶ τῆς δημεύσεως τῶν Ἀριστοφάνους χρημάτων*, aus welcher Harpokration unter *Χύτροι* ein kurzes Fragment anführt. Die Einsprache war aber erfolglos; nicht bloss wurde die Confiscation des Vermögens des Aristophanes vollzogen, sondern es giengen durch dieselbe auch die Mitgift seiner Wittwe nebst den sieben Minen, welche ihr Vater jenem geliehen hatte, an den Staat verloren.

Möglicher Weise kamen bei diesem Rechtsstreit die Mitgift und die sieben Minen zur Sprache; zu einem besonderen Process aber konnten sie nie Veranlassung geben, weil ein solcher zu wenig Aussicht auf Erfolg geboten hätte. Denn der Ansprecher der sieben Minen gehörte wol kaum zu derjenigen Klasse der Gläubiger, »welche entweder zu dem confiscierten Vermögen in demselben Verhältnisse standen, wie etwa die Separatisten oder privilegierten Pfandgläubiger zu einem im Concurse begriffenen Vermögen, oder gar behaupteten, dass die von ihnen in Anspruch genommene Sache niemals irgend mit dem in Verbindung gestanden habe, dessen Vermögen confisciert worden sei« (Meier im Att. Process S. 256). Und was die Mitgift anlangt, so verweise ich auf Ihre allgemeine Bemerkung zu § 8: »Nach bestehenden Gesetzen waren Rechtsansprüche Dritter, und als solche wurden auch die Aussteuern der Frauen betrachtet, vorbehalten. Aber solche Ansprecher befanden sich oft in ungünstiger Stellung. Sie mussten einen Process gegen den Fiscus führen und von vorne herein eine Summe gleich dem fünften Theile des angesprochenen Gutes als Garantiesumme bar hinterlegen, und diese verloren sie, wenn sie mit der Forderung abgewiesen wurden. So wurden diese Gesetze leicht illusorisch.« Es bedurfte somit Mut und ein auf besondere Verhältnisse gegründetes Vertrauen auf einen günstigen Ausgang, um eine solche Klage anzuheben. Unser Sprecher aber ist offenbar weit mehr ängstlich als mutig, und die Verumständungen, unter welchen jener Process hätte geführt werden müssen, waren für ihn sehr ungünstig. Er stand unter dem Drucke der allgemein verbreiteten *διαβολή*, welche seinen Schwager und dessen

Vater des Hochverrates bezichtigt und auf das Schaffot gebracht, und unter der nun auch sie, die nächsten Verwandten, zu leiden hatten. Ich bediene mich wieder Ihrer eigenen, ganz treffenden Worte (S. 154): »Aus dem Besorgniss verratenden, fast schüchternen Eingang, und besonders aus den Worten § 2: *αἰτήσομαι οὖν ὑμᾶς — ἄνευ ὀργῆς καὶ ἡμῶν ἀκοῦσαι*, sowie aus § 8: *ἀλλὰ ταῦτα μὲν* (die widerrechtliche Verurtheilung und Hinrichtung des Aristophanes und Nikophemos) *ἐάσω· οὐδὲν γὰρ ἂν περαίνοιμι*, und § 53 [*εἰ οὖν δοκοῦμεν εἰκότα λέγειν καὶ ἱκανὰ τεκμήρια παρέχεσθαι, ὦ ἄνδρες δικασταί, πάσῃ τέχνῃ καὶ μηχανῇ ἐλεήσατε. ὡς ἡμεῖς τῆς μὲν διαβολῆς οὕτω μεγάλης οὔσης ἀεὶ προσεδοκῶμεν κρατήσειν μετὰ τοῦ ἀληθοῦς· ὑμῶν δὲ μηδενὶ τρόπῳ ἐθελησάντων πεισθῆναι οὐδ' ἐλπὶς οὐδεμία σωτηρίας ἐδόκει ἡμῖν εἶναι. ἀλλὰ πρὸς θεῶν Ὀλυμπίων* u. s. f.] lässt sich schliessen, dass der Hass gegen Nikophemos und Aristophanes gross und auch mit ihrer Hinrichtung nicht erloschen war, so dass der Sprecher davon her auch jetzt noch wegen der angeblichen Connexität für seinen verstorbenen Vater und für seine eigene Sache eine schlimme Stimmung bei den Richtern fürchtet.« Sie sprechen zwar hier von dem späteren Process, in welchen unsere Rede des Lysias gehört; die nämlichen Verhältnisse hätten aber auch bei einem vorangegangenen Process um die Mitgift oder die sieben Minen obgewaltet. Rechnet man dazu, dass es sich um eine Forderung an den Fiscus handelte, und dass der Staat und das Volksgericht, in solchen Fragen nicht gewohnt Recht und Unrecht gewissenhaft abzuwägen, wenig geneigt war, sich einen schon gemachten Fang wieder aus dem Rachen reissen zu lassen, so sieht man leicht ein, wie gering die Aussicht bei einer solchen Klage gewesen wäre. [1]) Kurz, die sieben Minen und die Mitgift waren nicht zu retten, und wo in unserer Rede der Sache gedacht ist (z. B. § 9), werden diese Guthaben einfach und schlechtweg als verloren bezeichnet.

Es war nun bei der Confiscation der Güter des Aristophanes weniger Vermögen zum Vorschein gekommen als man erwartet hatte; daher ward der Verdacht laut, der Schwiegervater habe, um für die Wittwe, seine Tochter, und deren Kinder etwas zu retten, einen Theil des Vermögens unterschlagen. Dieser Verdacht bildete sich allmählich zu einer bestimmten Anklage aus; auch gegen den Schwiegervater wurde eine Apographe eingereicht, in welcher dessen Vermögen ganz oder theilweise zum Zwecke der Confiscation verzeichnet war. Auch gegen diese Apographe erheben die Betroffenen Einsprache, und zwar muss, da der Schwiegervater inzwischen gestorben, sein Sohn sich für die Ehre und das Eigentum seines Vaters wehren. Er thut es wieder mit Hülfe des Lysias, der ihm die vorliegende Verteidigungsrede verfasst hat. Diese zweite Apographe, die nun das Vermögen des Schwiegervaters, beziehungsweise Schwagers, des Aristophanes beschlug, kam zwei Jahre nach der ersten, gegen das Vermögen des Aristophanes

---

1) Für die Mutlosigkeit, ja Schwäche unsers Mannes würden vor allem jene auffallenden Worte § 38 zeugen, wo er (nach der bisherigen Lesart und Erklärung) der Confiscationswut des Volkes sich sogar dermassen accommodiert, dass er eine allfällige Vermögenseinziehung, die den wackeren Sohn des Konon treffen könnte, von dem Gesichtspunkte eines grossen Staatsvortheils aus verteidigt. Allein dass jene Stelle diesen Sinn nicht haben kann, hat Sauppe neulich mit Recht hervorgehoben und ich werde darüber unten besonders sprechen.

gerichteten, zur Verhandlung, und zwar unter der Hegemonie der Syndiken. Auf die Anakrisis dieses Processes beziehen sich die Worte unserer Stelle *πρότερον πρὸς τοὺς συνδίκους*. Die durch die Apographe schwer bedrohte Familie ist bereit, ihre Unschuld und ihr gutes Recht eidlich zu erhärten. Der Eid ist ein Entlastungsmittel, welches die Beklagten in dem vorliegenden Fall sehr passend anwenden; ja es wäre auffallend und könnte fast verdächtig erscheinen, wenn sie dieses Anerbieten unterlassen hätten. Alle übrigen Beweisgründe für die Unschuld können der Natur der Sache nach nur Wahrscheinlichkeitsgründe sein; die äusseren Verhältnisse führt er an, die es wahrscheinlich machen sollen, dass Aristophanes nicht viel mehr als fünf Talente an Grundbesitz (§ 42) und 1000 Drachmen an Fahrhabe (§ 31), an barem Gelde aber nichts (§ 27) hinterlassen. Das einzig mögliche directe Entlastungsmittel ist der Eid, zu welchem sie sich bereit erklären, und zu welchem sie sich schon in der Anakrisis bereit erklären mussten, da schon in diesem Stadium des Rechtsstreites die Beweismittel gesammelt und beigebracht wurden. Und so anerboten sie sich schon in der Voruntersuchung, anerbieten sich aber auch jetzt noch bei der Haupt- und Schlussverhandlung, zu beschwören, dass sie nichts von dem Vermögen des Aristophanes unterschlagen, vielmehr umgekehrt noch die Mitgift und die sieben Minen, die nicht zum Vermögen des Aristophanes gehörten und doch mit demselben verschlungen worden waren, an den Staat zu fordern haben.

XIX, § 38.

Νῦν τοίνυν εἰ δημεύσαιτε τὰ Τιμοθέου — ὃ μὴ γένοιτο, εἰ μή τι μέλλει μέγα ἀγαθὸν ἔσεσθαι τῇ πόλει — ἐλάττω δ' εἰ ἐξ αὐτῶν λάβοιτ' ἢ ἐκ τῶν Ἀριστοφάνους γεγένηται, τούτου ἕνεκα ἠξιοῦτε ἂν τοὺς ἀναγκαίους τοὺς ἐκείνου τὰ σφέτερ' αὐτῶν ἀπολέσαι;

So lautet bei Ihnen diese Stelle. Ich sehe ab von den verschiedenen andern Correcturen, welche durch mehrere in die Augen springende Verderbnisse des Palatinus nötig geworden sind, und spreche bloss von *ἐλάττω δ' εἰ*. Die handschriftliche Lesart ist *ἐλάττω ἐάν*, was die Züricher-Herausgeber ohne Veränderung in den Text aufgenommen haben, während von andern Seiten mancherlei Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, welche die angemessenste und richtigste Verbindung der Sätze herzustellen bezweckten. Diese Vorschläge gehen nach zwei Richtungen aus einander, je nachdem angenommen wird, *ἐλάττω — γεγένηται* bilde ein zweites Glied des Vordersatzes, oder es seien diese Worte Nachsatz. In jenem Sinne schrieb Kayser in den Heidelberger Jahrbüchern 1854, S. 233 *ἐλάττω τε δή*, Westermann *ἐλάττω δέ* nach der Handschrift C, Scheibe in seiner neuesten Ausgabe *ἐλάττονα δ'*, Sie zuerst *ἐλάττω δ' οὖν εἰ*, jetzt *ἐλάττω δ' εἰ*. In der Zwischenzeit aber, nämlich in der zweiten Ausgabe, bekannten Sie sich zu Sauppe's Schreibung *ἐλάττω ἄν*, so dass mit diesen Worten der Nachsatz beginne. Ich halte Sauppe's Auffassung (Philol. XV, S. 148 f.) für richtig, würde aber in einer so zweifelhaften Sache mein Urtheil für mich behalten haben, wenn ich nicht auf einem neuen Wege zu demselben gelangt wäre.

Am anstössigsten in dieser Stelle ist offenbar etwas ganz anderes, nämlich die Parenthese *ὃ μὴ γένοιτο, εἰ μή τι μέλλει μέγα ἀγαθὸν ἔσεσθαι τῇ πόλει.* Während der ganze Zweck der Rede der ist, eine ungerechte Confiscation zu hintertreiben, bekennt sich der Sprecher hier offen zu dem Grundsatze, dass der Vortheil des Staates eine Vermögenseinziehung auch gegenüber dem rechtlichsten und geachtetesten Manne entschuldige. Und diese Verkehrtheit begeht er ohne alle Veranlassung. Timotheus war der hoffnungsvolle Sohn des um Athen hochverdienten und von seinen Mitbürgern hochgefeierten Konon. Mit Konon hatte zudem der Vater des Sprechers in sehr freundschaftlichem Einvernehmen gelebt: auf Konons Verwenden hatte des Sprechers Schwester den Aristophanes geheiratet; auf die nahen Beziehungen zwischen Konon und seiner eigenen Familie beruft sich unser Mann mit Stolz wie auf eine gute Legitimation (§§ 12 und 13). Wie sollte er nun dazu kommen, im directen Widerspruch mit seinem eigenen Interesse die Richter zu einem so äusserst feindseligen Schritt gegen Timotheus zu provocieren? Denn wenn Sie auch (S. 151) mit Recht darauf hingewiesen haben, dass zu jener Zeit die Rücksicht auf einen zu machenden Gewinn zu Gunsten des Staates, der Beamteten, der Volksführer und zum Theil auch der einzelnen Bürger oft gegenüber dem Recht in die Wagschale gelegt wurde, dass auch der Rat in Zeiten von Finanznot rasch bereit war, Klagemeldungen, die auf Vermögenseinziehungen abzielten, anzunehmen (Lys. XXX, § 22), und dass dergleichen Ungerechtigkeiten, von schlechten Volksführern beschönigt und immer häufiger angeregt, schliesslich zu einer das Volk entsittlichenden, das Gefühl für Recht und Unrecht abstumpfenden Gewohnheit wurden: so bleibt es doch bei alledem unerklärlich, wie Lysias dem Sprecher h i e r solche Worte in den Mund legen konnte, die unter den vorliegenden Umständen gegenüber dem Timotheus als Charakterlosigkeit und Bosheit, gegenüber seinem eigenen Interesse als Tollheit sich qualificieren, da sie ja ganz eigentlich die Richter nach fremdem Gut lüstern machen mussten, während er sie gerade davon zurückhalten will. Sie finden zwar Lys. XVIII, § 17 ebenso auffallend: auch dort trete vor der Staatsraison das Recht in den Hintergrund und es werde statt des Rechtes nur der allgemeine Nutzen hervorgehoben. Aber dort wehrt sich der Sprecher gegen eine beabsichtigte Vermögensconfiscation nicht dadurch, dass er die Richter auf das Vermögen eines Andern, eines ihm befreundeten Ehrenmannes, verweist, weil es gross sei und dem Staat reichen Gewinn bringen würde; sondern dadurch, dass er dieselben auf die verderblichen Folgen dieser beliebten Massregel aufmerksam macht: *καὶ εἰ μὲν τῷ ὑμετέρῳ πλήθει συνέφερε, τοὺς μὲν ἔχειν τὰ αὑτῶν, τῶν δὲ ἀδίκως δημεύεσθαι τὴν οὐσίαν, εἰκότως ἂν ἠμελεῖτε τῶν ὑφ' ἡμῶν λεγομένων· νυνὶ δὲ πάντες ἂν ὁμολογήσαιτε, ὁμόνοιαν μέγιστον ἀγαθὸν εἶναι πόλει, στάσιν δὲ πάντων κακῶν αἰτίαν, διαφέρεσθαι δὲ πρὸς ἀλλήλους ἐκ τῶν τοιούτων μάλιστ', ἂν οἱ μὲν τῶν ἀλλοτρίων ἐπιθυμῶσιν, οἱ δ' ἐκ τῶν ὄντων ἐκπίπτωσιν.*

Hierin stimme ich also Sauppe bei, der a. a. O. S. 149 auf die Unmöglichkeit eines solchen Benehmens hingewiesen hat. Er hebt den Uebelstand, indem er statt *ἀγαθόν* schreibt *κακόν* (unter Hinweisung auf XXV, § 21, wo die Heidelberger-Handschrift ebenfalls *ἀγαθόν* gibt statt *κακόν*) und erklärt die Stelle so: »wenn nicht ein schwerer Schaden die Stadt treffen, d. i. wenn

sich nicht etwa Timotheus schwer gegen die Stadt vergehen sollte.« Aber auch hiegegen habe ich einige Bedenken. Hätte der Redner, wenn er das sagen wollte, sich wirklich so unbestimmt ausgedrückt: *εἰ μή τι μέλλει μέγα κακὸν ἔσεσθαι τῇ πόλει* »wenn nicht dem Staat irgend ein grosses Uebel zustossen sollte« —? Ich vermisse gerade das, was nach meinem Gefühl hier nicht fehlen durfte, nämlich die Andeutung, dass dieses *μέγα κακόν* von Timotheus herkäme. Und noch etwas: auch diese Voraussetzung, dass Timotheus sich gegen den Staat schwer vergehen könnte, scheint mir bei der unbedingt günstigen Qualification dieses jungen Mannes ungerechtfertigt, nach den oben ausgeführten Verhältnissen im Munde unsers Sprechers unschicklich; sie bedarf selbst wieder eines *ὃ μὴ γένοιτο*.

Mir ist es immer vorgekommen, nach den Worten *νῦν τοίνυν εἰ δημεύσαιτε τὰ Τιμοθέου* habe unser Mann sagen müssen *ὃ μὴ γένοιτο*, dieses aber ohne weitere Beschränkung; die Worte *εἰ μή τι μέλλει μέγα ἀγαθὸν ἔσεσθαι τῇ πόλει* gehören demnach als neuer Vordersatz zum Folgenden, so dass bei *ἐλάττω ἂν* der Nachsatz beginne, und der Sinn sei folgender: »Nun aber, wenn ihr das Vermögen des Timotheus einziehen würdet (was Gott verhüten möge!), so würdet ihr, wenn es nicht für den Staat sehr gut herauskommen soll, weniger erhalten, als aus demjenigen des Aristophanes eingegangen ist. Würdet ihr nun deswegen es für recht halten, dass die Angehörigen desselben ihr Eigentum verlieren?« Auf diese Weise wäre der Stelle ohne jede Veränderung geholfen, abgesehen von *ἂν* für *ἐάν* nach *ἐλάττω*. Die Worte *εἰ μή τι μέλλει μέγα ἀγαθὸν ἔσεσθαι τῇ πόλει* beziehe ich auf die in der Rede oft erwähnte und auch gerade an dem Beispiel des Timotheus nachgewiesene Thatsache, dass es sehr glücklich gehen musste, wenn nicht bei einer Demeusis das Resultat bedeutend hinter der Erwartung zurückblieb.

VII, § 14.

Οὗτος μέντοι οὐκ ἂν ἔχοι ἀποδεῖξαι, οὐθ' ὡς ὑπὸ πενίας ἠναγκάσθην τοιούτοις ἔργοις ἐπιχειρεῖν, οὐθ' ὡς τὸ χωρίον μοι διαφθείρεται τοῦ σηκοῦ ὄντος, οὐθ' ὡς ἀμπέλοις ἐμποδὼν ἦν, οὐθ' ὡς οἰκίας ἐγγύς, οὐθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῶν κινδύνων, εἴ τι τούτων ἔπραττον. ἐγὼ δὲ πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας ἀποφήναιμι· ὃς πρῶτον μὲν u. s. f.

So lautet diese Stelle in der Handschrift X, abgesehen von *παρ' ὑμῶν*, was Meutzner (in seiner Commentatio de Lysiae oratione *περὶ τοῦ σηκοῦ*) für *παρ' ὑμῖν*, und von *ἐγὼ δέ*, was Kayser (Münch. gel. Anz. XXXV, S. 391) vor *πολλάς* eingeschoben hat; während Scheibe jetzt schreibt (Praef. p. XIX): *ὧν πολλὰς ἂν αὐτός*. Sie haben Kayser's *ἐγὼ δέ* in Ihrer Ausgabe ebenfalls aufgenommen des zu *οὗτος* erforderlichen Gegensatzes wegen; in Ihrer Anzeige der oben erwähnten Meutzner'schen Abhandlung aber (Neue Jahrbücher für Philol. und Pädag. LXXXI, S. 745) billigen Sie nunmehr Meutzner's Vorschlag, *εἴ τι τούτων ἔπραττον — ἀποφήναιμι* zu streichen, weil man erwarten sollte, dass nun die *πολλαὶ καὶ μεγάλαι ζημίαι* nachgewiesen würden, was nicht geschehe.

Es ist nicht zu leugnen, dass zwar der Satz ὃς πρῶτον μὲν μεθ' ἡμέραν ἑξήκοντον τὸν σηκόν sich an οὐθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῶν κινδύνων leicht anfügen würde, dass aber dann der durch Kaysers ἐγὼ δὲ hervorgehobene Gegensatz zurücktritt, wie dies auch bei Scheibe's Aenderung ὧν πολλὰς ἂν αὐτός der Fall ist. Wollte man auf den Gegensatz weniger Rücksicht nehmen, so würde ich die Schreibung der Züricher-Herausgeber πολλὰς γὰρ ἂν allen übrigen vorziehen, weil sie durch eine sehr unbedeutende Aenderung eine ganz natürliche Verbindung mit dem bereits die ζημίας ankündigenden οὐθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῶν κινδύνων herstellt. Dieser Gegensatz darf aber nach meiner Ansicht deswegen nicht verwischt werden, weil er der von dem Sprecher scharf markierten Disposition seiner Beweisführung §§ 12 und 13 entspricht: ἐγὼ τοίνυν, ὦ βουλή, ἐν μὲν τῷ τέως χρόνῳ, ὅσοι με φάσκοιεν δεινὸν εἶναι καὶ ἀκριβῆ καὶ οὐδὲν ἂν εἰκῇ καὶ ἀλογίστως ποιῆσαι, ἠγανάκτουν ἂν ἡγούμενος μ' ἄλλον λέγεσθαι ἢ [1]) ὥς μοι προσῆκε. νῦν δὲ πάντας ἂν ὑμᾶς βουλοίμην περὶ ἐμοῦ ταύτην τὴν γνώμην ἔχειν, ἵνα ἡγῆσθέ με σκοπεῖν, εἴπερ τοιούτοις ἔργοις ἐπεχείρουν, καὶ ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἥ τις ζημία τῷ περιποιήσαντι [2]), καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον .... καὶ ὑμᾶς εἰκὸς οὕτω σκοπεῖν καὶ τοὺς ἀντιδίκους ἐκ τούτων τὰς κατηγορίας ποιεῖσθαι, ἀποφαίνοντας, ἥ τις ὠφέλεια τοῖς ἀδικήσασιν ἐγένετο. »Der Ankläger hat mir also nachzuweisen, dass ich von dem Ausgraben des Strunkes einen Vortheil zu erwarten gehabt, der gross genug war, um die That zu wagen.« Hierauf folgt unsere Stelle § 14 des Inhaltes: »Das kann er aber nicht.« Die Schärfe der Deduction erfordert nun als Fortsetzung: »Dagegen kann ich sehr viele und überwiegende Nachtheile anführen« u. s. f. Bei Weglassung der fraglichen Worte aber fällt nicht nur der Gegensatz zu οὗτος μέντοι (ἐγὼ δέ), sondern auch (und hierauf möchte ich Gewicht legen) der ebenso notwendige Gegensatz zu ὠφέλεια, nämlich πολλὰς καὶ μεγάλας ζημίας, weg; gerade diese Worte, durch welche er nicht bloss den Uebergang zu den Nachtheilen, sondern auch das quantitative wie qualitative Ueberwiegen der wahrscheinlichen Nachtheile über allenfalls mögliche Vortheile hervorheben will, sind für den Redner von Bedeutung.

Francken will im Philologus XIX, S. 712 die Stelle so restituieren: οὐθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῖν κινδύνων. ἔπειτ' εἴ τι τούτων ἔπραττον (ὧν ὅδε καθ' ἕκαστον διεξήει oder andere

---

1) So nach Meutzner (wie ich aus Ihrer Anzeige a. a. O. ersehe; die Meutzner'sche Schrift ist mir nicht zur Hand) für das handschriftliche ἡγούμενος μᾶλλον λέγεσθαι ὥς μοι προσῆκε, was keinen Sinn gibt. Dieselbe Conjectur scheint Francken im Philologus XIX, S. 712 noch einmal gemacht zu haben.

2) So nach Kayser (Münch. Gel. Anz. XXXV, S. 391) für das handschriftliche ποιήσαντι. Der doppelte Gegensatz zwischen ὅ τι κέρδος ἐγίγνετο τῷ ἀφανίσαντι und ἥ τις ζημία τῷ περιποιήσαντι springt in die Augen: »was für ein Gewinn mir entstand, wenn ich ihn entfernte, und was für ein Nachtheil, wenn ich ihn stehen liess.« Diesen doppelten Gegensatz verlangt schon der Parallelismus mit dem folgenden: καὶ τί ἂν λαθὼν διεπραξάμην καὶ τί ἂν φανερὸς γενόμενος ὑφ' ὑμῶν ἔπασχον. Darum hat schon Markland, dem Sinne nach richtig, μὴ ποιήσαντι vorgeschlagen. Gleichwol haben Westermann, Scheibe und auch Meutzner an ποιήσαντι festgehalten, so dass ζημία bedeutet Strafe und ποιήσαντι dem Sinne nach eine Wiederholung von ἀφανίσαντι ist. Aber wenige Zeilen weiter unten in der entsprechenden Ausführung des nämlichen Gedankens heisst ζημία nicht Strafe, sondern Nachtheil, und das gegensatzlose ποιήσαντι ist ungemein matt.

Worte gleichen Sinnes), *πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας ἀποφήναιμι*. Die Einschiebung von *ἔπειτα* und der Parenthese *ὧν ὅδε καθ' ἕκαστον διεξήει* begründet er folgendermassen: »Primum demonstrat nullam sibi causam malefaciendi fuisse (— *κινδύνων*), tum singula quae ab accusatore objecta essent parum per se probabilia esse, nec se interdiu excidisse truncum, nec id per servos se facere potuisse, nisi admodum hebes haberi vellet. Nunc vero oratio, etiamsi post *πολλάς* inseras *δ'*, hiulca est; duaeque illae demonstrationis partes non apte distinguuntur. Transitu quodam opus est. Et verba *εἴ τι τούτων ἔπραττον* cum sequentibus *πολλὰς ἂν — γενομένας ἀποφήναιμι* jungenda esse videntur; languida enim sunt aut certe inutilia superioribus (*ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῖν κινδύνων*) addita; tum etiam indicandum erat, transire se ad singula quae accusator objecisset. His partim medebere, si ante *εἴ τι* inseras *ἔπειτ'*. Verba ipsa indicare quae praeterea desiderantur, difficilius est quam sententiam restituere« u. s. f. Ich habe diese Worte vollständig wiedergegeben, weil sie in einer Beziehung eine neue und beachtenswerte Bemerkung zu enthalten scheinen, während ich im übrigen denselben nicht zustimmen kann. Francken hat, in der Einsicht, dass die zwei Glieder der Demonstration nicht durch ein blosses *δ'* unterschieden werden können, dies durch *ἔπειτα* bewerkstelligen wollen, in der Meinung, es handle sich bloss um einen Uebergang zu den speciellen Umständen, während es sich vielmehr um einen stark hervortretenden Gegensatz handelt zwischen dem Kläger, der nicht nachweisen kann, dass der Angeklagte von dem Ausroden des Strunkes Gewinn gehabt hätte, und dem Angeklagten, der seinerseits nachweisen kann, dass ihm aus der genannten Handlung viele und schwere Nachtheile hätten entstehen müssen. Deswegen ist eine Parenthese des Sinnes *ὧν ὅδε καθ' ἕκαστον διεξήει* überflüssig. Denn wenn er jetzt auch zu den speciellen Verumständungen, unter welchen das eingeklagte Verbrechen angeblich begangen worden sein soll, übergeht, so werden diese eben nicht schlechtweg als Anklagepunkte, sondern mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit als *ζημίαι* betrachtet und daher durch den Uebergang *ἐγὼ δὲ πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας ἀποφήναιμι* nicht nur in genügender, sondern in der notwendigen und zutreffenden Form eingeleitet.

Richtig aber scheint mir, was Francken über die Beziehung der Worte *εἴ τι τούτων* u. s. f. bemerkt hat, und mit Rücksicht hierauf, so wie aber anderseits auf das über die Notwendigkeit des *ἐγὼ δ'* und der darauf folgenden Einleitungsworte Gesagte schlage ich nun vor, nichts zu streichen, die Worte *ἐγὼ δ'* aber vor *εἴ τι* zu setzen, wo sie wegen der Aehnlichkeit der folgenden Buchstaben sehr leicht ausfallen konnten; also: — *κινδύνων. Ἐγὼ δ', εἴ τι τούτων ἔπραττον, πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαυτῷ ζημίας γενομένας ἀποφήναιμι.* Durch das hier angebrachte und so bezogene *εἴ τι τούτων ἔπραττον* wird passend die nun folgende Aufzählung der einzelnen Umstände eingeführt: wenn ich es am hellen Tage gethan, mit Hülfe der Sclaven, vor den Augen der Nachbarn u. s. f. — alles Umstände, welche für den Thäter mit *ζημίαις* verbunden waren.

VII, § 25.

Αὐτοὺς τοίνυν ὑμᾶς τούτων μάρτυρας παρέξομαι, ἐπιμελουμένους μὲν ἑκάστου μηνός, γνώμονας δὲ πέμποντας καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν· ὧν οὐδεὶς πώποτ' ἐζημίωσεν ὡς ἐργαζόμενον τὰ περὶ τὰς μορίας χωρία.

Scheibe bemerkt in seiner Praefatio: »Nunc tamen malim *ἐπεργαζόμενον* coll. § 29«, und schon Kayser (Philologus XII, S. 165) war der nämlichen Ansicht, da nicht nur § 29, sondern auch oben § 24 das Verbum *ἐπεργάζεσθαι* von dem verbotenen Anbauen des einen heiligen Oelbaum umgebenden Raumes gebraucht und dieser Ausdruck überhaupt in dieser Bedeutung der gewöhnliche ist. Sie bemerken zu dieser Aenderung, dieselbe sei nicht nötig, da hier *τὰ περὶ τὰς μορίας χωρία* darauf folge. Dessen ungeachtet schreibt Meutzner ebenfalls *ἐπεργαζόμενον*, wogegen Sie in den Neuen Jahrb. für Philol. und Pädag. LXXXI, S. 746 an Ihrer früheren Ansicht festhalten, »da durch *τὰ περὶ τὰς μορίας χωρία* das unerlaubte *ἐργάζεσθαι* hinreichend bezeichnet wird, und jener förmliche Ausdruck schon § 24 vorausgieng; dass dieser nicht überall erforderlich war, beweist § 11: *ταῦτα τὸν ὕστερον ἐργαζόμενον ἀφανίζειν.*« Auf diese letztere Stelle würde ich mich nicht stützen, da in derselben nur das Bebauen des Grundstücks an sich, nicht das unerlaubte Bebauen des zu einer Moria gehörenden Raumes in Betracht kommt. Aber ich glaube doch, dass Sie in der Hauptsache Recht haben. Wenn ich nämlich die zwei Stellen §§ 24 und 29, auf welche die Aenderung *ἐπεργαζόμενον* in § 25 gestützt wird, mit § 25 vergleiche, so finde ich einen Unterschied in der Construction des Verbums, welche mich zu der Annahme hinleitet, dass unser Redner *ἐργάζεσθαι* und *ἐπεργάζεσθαι* mit Bewusstsein unterscheide: nämlich *ἐργάζεσθαι* im Sinne von *anbauen*, *bebauen*, nämlich *das Land*, *ἐπεργάζεσθαι* in der Bedeutung von *daran hin — anbauen*, nämlich *an die Bäume*. Während an unserer Stelle Object ist *τὰ χωρία*, so drückt sich Lysias dagegen § 24 so aus: *ἐπίστασθε γὰρ ἐν τῷ πεδίῳ πολλὰς μορίας οὔσας καὶ πυρκαιὰς ἐν τοῖς ἄλλοις τοῖς ἐμοῖς χωρίοις, ἅς, εἴπερ ἐπεθύμουν, πολὺ ἦν ἀσφαλέστερον καὶ ἀφανίσαι καὶ ἐκκόψαι καὶ ἐπεργάσασθαι.* Und ähnlich § 29: *Δεινὸν δέ μοι δοκεῖ εἶναι, ὑμᾶς μέν, οἷς ὑπὸ τῆς πόλεως τὸν ἅπαντα χρόνον προστέτακται τῶν μοριῶν ἐλαιῶν ἐπιμελεῖσθαι, μήθ' ὡς ἐπεργαζόμενον πώποτε ζημιῶσαι μήθ' ὡς ἀφανίσαντα εἰς κίνδυνον καταστῆσαι* u. s. f.

VII, §§ 36 und 37.

Καὶ μὲν δή, ὦ βουλή, φανερὸν οἶμαι εἶναι, ὅτι, εἰ Νικομάχου ἐξαιτοῦντος τοὺς ἀνθρώπους μὴ παρεδίδουν, ἐδόκουν ἂν ἐμαυτῷ ξυνειδέναι· ἐπειδὴ τοίνυν ἐμοῦ παραδιδόντος οὗτος παραλαβεῖν οὐκ ἤθελε, δίκαιον καὶ περὶ τούτου τὴν αὐτὴν γνώμην σχεῖν, ἄλλως τε καὶ τοῦ κινδύνου οὐκ ἴσου ἀμφοτέροις ὄντος. περὶ ἐμοῦ μὲν γὰρ εἰ ἔλεγον, οὐδ' ἂν ἀπολογήσασθαί μοι ἐξεγένετο· τούτῳ δ' εἰ μὴ ὡμολόγουν ἃ οὗτος ἐβούλετο, οὐδεμιᾷ ζημίᾳ ἔνοχος ἦν.

Der Sprecher, welcher angeklagt ist, einen Oelbaumstrunk durch seine Sclaven ausgegraben

zu haben, bestreitet die Wahrheit dieser Behauptung, und hat jeden beliebigen seiner Sclaven dem Ankläger zur peinlichen Befragung angeboten, dieser aber das Anerbieten abgelehnt. Da auf solche, auf der Folter abgenommene Zeugnisse der Sclaven ein grosses Gewicht gelegt zu werden pflegte, so leitet der Sprecher aus jener Ablehnung mit gutem Fug einen Verdachtsgrund gegen den Ankläger her, da der Ankläger bei der peinlichen Befragung der Sclaven des Beklagten keine Gefahr lief, dieser aber sehr grosse: denn sagten sie gegen ihren Herrn aus, so war er so gut wie verurtheilt; zeugten sie für ihn, so entstand hieraus dem Ankläger keine Gefahr.

Man hat nun in den Worten *περὶ ἐμοῦ μὲν γὰρ εἰ ἔλεγον* die scharfe Bezeichnung desjenigen Begriffes vermisst, auf welchem der Nachdruck liegt, weil er den Gegensatz bildet zu *τούτῳ δ' εἰ μὴ ὡμολόγουν ἃ οὗτος ἐβούλετο*. Daher hat Kayser vorgeschlagen, nach *ἔλεγον* einzuschieben *ταῦτα* (Münch. Gel. Anz. XXXV, S. 395) oder *καὶ παρὰ τὴν ἀλήθειάν τι* (Heidelb. Jahrbb. 1854, S. 233), Sie ebenfalls den letztgenannten Zusatz, oder *ψευδῆ*, oder dann statt *ἔλεγον* zu lesen *κατηγόρουν*, und in den Neuen Jahrbb. für Phil. und Päd. LXXXI, S. 748 billigen Sie Meutzner's *εἴ τι ἔλεγον*, was mir zu schwach vorkommt; Scheibe endlich schreibt *ἤλεγχον* statt *ἔλεγον*. Allein richtig ist nach meiner Ueberzeugung Bekker's Annahme, *ἃ οὗτος ἐβούλετο* sei um eine Zeile höher hinter *ἔλεγον* zu setzen. Denn wo es jetzt steht, ist es ganz entbehrlich: *τούτῳ δ' εἰ μὴ ὡμολόγουν* drückt den Gegensatz mit genügender Kraft aus; ja, wenn noch *ἃ οὗτος ἐβούλετο* dabei steht, so erhält dieses Glied gegenüber dem ersten einen Ueberschuss von Nachdruck. Ich weiss nicht. warum diese schöne Emendation von allen Herausgebern bisher verworfen worden ist.

Doch ich sehe, dass ich mit meinen Bemerkungen das reglementarische Maximum von drei Bogen bereits überschritten habe. Ich breche daher hier ab, und kann dies um so eher thun, als ich hoffen darf, es werde durch diesen Brief unsere seit einiger Zeit eingeschlafene Lysias-Correspondenz wieder aufgeweckt und mir dadurch Gelegenheit geboten werden, noch allerlei nachzutragen. Inzwischen bittet Sie, hochgeehrter Herr! diese Zeilen freundlich aufzunehmen,

Ihr

Zürich, den 1. März 1864.

J. Frei, Professor.

